

Aus dem Asylmagazin 5/2023, S. 131–158

Themenschwerpunkt Asylverfahren türkischer Schutzsuchender

- Wiebke Judith und Meral Zeller: Im Fokus – Geflüchtete aus der Türkei. In Asylverfahren von Schutzsuchenden aus der Türkei zeigen sich systematische Probleme, S. 131–133
- Johannes Murmann und Christopher Wohnig: Das UYAP-System – asylrelevante Problemlagen. Möglichkeiten und Grenzen des Zugriffs auf das Informationssystem der türkischen Justiz, S. 134–140
- Justus Linz: Rechtsprechungsübersicht – Asylrecht Türkei, S. 141–152
- ACCORD: Anfragebeantwortung zu Gefängnissen und Haftbedingungen in der Türkei S. 152–158

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Themenschwerpunkt: Asylverfahren türkischer Schutzsuchender

In den letzten Jahren ist die Zahl von türkischen Staatsangehörigen, die in Deutschland Asyl beantragen, deutlich angestiegen. In diesem Themenschwerpunkt wird auf einige zentrale Fragestellungen eingegangen, die in den Asylverfahren eine Rolle spielen. Der nachfolgende einleitende Beitrag gibt einen Überblick zum Thema und stellt zugleich die weiteren Inhalte dieses Themenschwerpunkts vor.

Wiebke Judith, Berlin, und Meral Zeller, Frankfurt a. M.*

Im Fokus: Geflüchtete aus der Türkei

In Asylverfahren von Schutzsuchenden aus der Türkei zeigen sich systematische Probleme

In den vergangenen knapp zehn Jahren stand bei der Flüchtlingspolitischen Diskussion mit und über die Türkei die Aufnahme von primär syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen im Fokus. Es ist das Land, das laut UNHCR-Statistiken mit 3,8 Millionen weltweit die meisten Flüchtlinge aufnimmt.¹ Gleichzeitig ist die tatsächliche Lage im Land für viele Geflüchtete kritisch und nicht sicher. Mit der Vereinbarung des EU-Türkei-Deals im Jahr 2016 hat die Türkei unter Staatspräsident Erdoğan zudem als »Türsteher« einen festen Platz in der europäischen Grenzarchitektur erhalten.² Das Abkommen basiert auf dem Mythos, die Türkei sei ein »sicherer« Drittstaat für Schutzsuchende. Im Kern ist ein Kuhhandel vorgesehen: Während Schutzsuchende aus Griechenland nach einem Zulässigkeitsverfahren wieder in die Türkei abgeschoben werden sollen, soll es eine direkte Aufnahme von syrischen Schutzsuchenden aus der Türkei in die EU geben. Der Deal, der insgesamt neun Punkte aus verschiedenen politischen Feldern umfasst, hat nie wie vorgesehen funktioniert. Damit hat die EU ein Faustpfand geschaffen, das die Regierung unter Staatspräsident Erdoğan bewusst und strategisch zur Durchsetzung eigener Interessen nutzt.

Doch die Türkei ist nicht nur Aufnahmeland, sondern zunehmend auch Herkunftsland von Schutzsuchenden – im Jahr 2022 stellte eine Rekordzahl von Menschen mit türkischer Staatsangehörigkeit einen Asylantrag in Deutschland. Um die spezielle Situation türkischer Asylantragsstellender in Deutschland in den Fokus zu nehmen,

brachten PRO ASYL und medico international im Oktober 2022 ein interessiertes Fachpublikum zusammen. Die Diskussion zeigte, dass es systematische Probleme bei der Bearbeitung von Asylanträgen türkischer Staatsangehöriger durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gibt, die zu Ablehnungen trotz intensiver Verfolgung führen können. Diese Ausgabe des Asylmagazins legt daher seinen Schwerpunkt auf die Türkei als Herkunftsland von Schutzsuchenden.

Massiver Anstieg der Asylanträge von türkischen Staatsangehörigen

Der gescheiterte Putschversuch im Jahr 2016 führte zu einem rasanten Abbau rechtstaatlicher Standards sowie demokratischer Institutionen.³ Zehntausende (vermeintliche) Anhänger*innen des Predigers Fethullah Gülen, der für den Putschversuch verantwortlich gemacht wird, wurden inhaftiert oder aus dem Staatsdienst entlassen.⁴ Das Auswärtige Amt geht von mehr als 600.000 Personen aus, gegen die im Zuge von »Säuberungsmaßnahmen« nach dem Putschversuch Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein sollen. Im Sommer 2022 sollen sich über 20.000 mutmaßliche Anhänger*innen Gülens nach einer rechtskräftigen Verurteilung in Haft befunden haben, weitere 8.000 hätten in Untersuchungshaft eingesperrt.⁵

* Wiebke Judith ist rechtspolitische Sprecherin der Menschenrechtsorganisation PRO ASYL. Meral Zeller ist bei PRO ASYL Referentin der Europaabteilung.

¹ UNHCR, Global Trends, forced displacement in 2021, <https://bit.ly/3Z95IRB>.

² Siehe etwa PRO ASYL, Auf beiden Seiten der Ägäis: EU-Türkei-Deal liegt in Trümmern, 17.03.2023, <https://bit.ly/3FZqKvm>.

³ Siehe beispielsweise European Commission, Türkiye Report 2022, 12.10.2022, <https://bit.ly/3Mc18iZ>.

⁴ Amnesty International, Amnesty Report 2017/2018, Türkei, <https://bit.ly/2oStqGy>.

⁵ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei (Stand: Juni 2022), 28.7.2022, S. 4-5.

Themenschwerpunkt: Asylverfahren türkischer Schutzsuchender

Auch unabhängig vom Vorgehen gegen die Gülen-Bewegung gibt es – verstärkt seit den Gezi-Park-Protessen im Sommer 2013 – staatliche politische Verfolgung verschiedener Gruppen in der Türkei, die Kritik an der von Staatspräsident Erdoğan vorgegebenen Staatsdoktrin äußern. Hierzu gehören oppositionelle Gruppierungen, Medienschaffende sowie ethnische und sexuelle Minderheiten – all jene, die das nationalistisch-religiöse Staatsprojekt nicht umfasst. Hier ist insbesondere auch die Verfolgung von Kurd*innen hervorzuheben. Diese hat sich nach einer gewissen Entspannung während des Friedensprozesses bis 2015 im Zuge von gewaltvollen Einsätzen türkischer Sicherheitsorgane in kurdischen Gebieten auf türkischem Territorium sowie von Kampfhandlungen in Syrien und Irak verschärft.⁶

Diese vom Staat ausgehenden Repressionen spiegeln sich in Fluchtbewegungen wider: Bereits 2016 verdreifachte sich die Zahl der Erstanträge türkischer Staatsangehöriger von rund 1.500 im Vorjahr auf rund 5.400. 2019 suchten bereits knapp 11.000 türkische Staatsangehörige Schutz in Deutschland. Nach einem Rückgang in den durch Schutzmaßnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung geprägten Jahre 2020 und 2021 befindet sich die Zahl der Schutzsuchenden aktuell auf einem neuen Höchstwert: Im Jahr 2022 stellten 23.938 türkische Staatsangehörige einen Asylerstantrag.⁷ Mehr Asylerstanträge wurden nur von syrischen (70.976) und afghanischen Staatsangehörigen (36.358) gestellt.⁸

Die miserable wirtschaftliche Lage verschärft die Situation zusätzlich. Weiterhin befindet sich die türkische Lira im freien Fall. Hatte 2016 ein Euro noch einen Gegenwert von über drei Lira, liegt dieser 2023 bei etwa 20 Lira.⁹ Aufgrund der rasanten Inflation und niedriger Löhne können sich viele Menschen das Leben in der Türkei nicht mehr leisten, was besonders marginalisierte Gruppen trifft.

Auffälliger Unterschied: Kurd*innen bekommen selten Schutz

Regelmäßig erfragt die Fraktion der Linken im Bundestag die Antragszahlen türkischer Asylsuchender, aufgeschlüsselt gemäß der beim BAMF selbst angegebenen ethnischen Zugehörigkeit. Dabei werden zwei Bevölkerungsgruppen abgebildet: Türk*innen und Kurd*innen. Auffällig ist, dass Antragsstellende mit türkischer Volks-

zugehörigkeit zwischen 2017 und 2019 den größeren Anteil an der Gesamtzahl von Antragstellungen aus dem Herkunftsland Türkei ausmachten. Dagegen ist der Anstieg der Asylantragszahlen im Jahr 2022 in erheblichem Maße auf Kurd*innen zurückzuführen, die mittlerweile den deutlich höheren Anteil an Antragstellungen türkischer Staatsangehöriger haben:

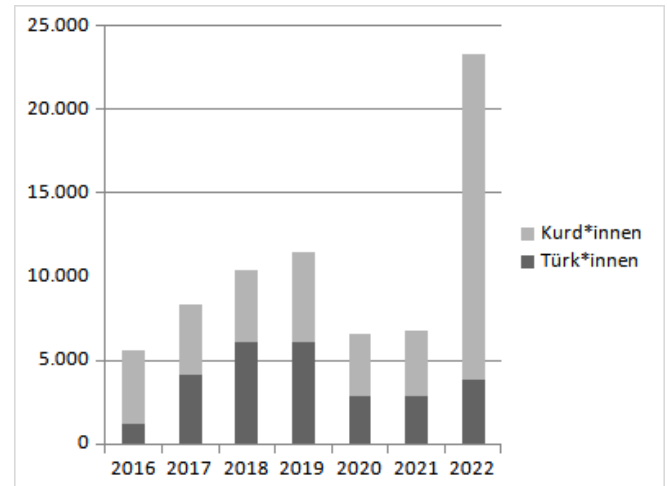


Abbildung 1: Asylanträge türkischer Staatsangehöriger in Deutschland nach Volksgruppenzugehörigkeit zwischen 2016 und 2022¹⁰

Zusätzlich liefern die Statistiken Einblicke in die Schutzquoten türkischer Antragsstellender allgemein und der beiden Bevölkerungsgruppen im Vergleich. Während die Schutzquote von Asylsuchenden mit türkischer Volkszugehörigkeit zuletzt sogar auf über 80 % anstieg, erhalten kurdische Antragsstellende kaum Schutz in Deutschland. Bereits 2019 wurden weniger als 18 % aller Anträge, die von Kurd*innen gestellt wurden, positiv beschieden, nunmehr liegt die Quote nur noch bei 11 %. Die zuletzt niedrige bereinigte Schutzquote türkischer Staatsangehöriger von insgesamt nur 35 % im Jahr 2022 ist offensichtlich auf die steigende Anzahl der Erstanträge von Kurd*innen und deren geringe Anerkennungsquote zurückzuführen.¹¹

Die Folgen sind verheerend: Abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit sind wieder politisch Verfolgte in der Gefahr, in die Türkei abgeschoben zu werden.

⁶ Siehe etwa Amnesty International, Report 2015/16 – Turkey, 24.2.2016, <https://bit.ly/3KBHmdZ>; European Commission, a. a. O. (Fn. 3), S. 17 f.

⁷ BAMF Asylanträge und -entscheidungen, Gesamtjahr 2015, 2016, 2019, 2020 und 2021, Herkunftsland: Türkei; PRO ASYL veröffentlicht regelmäßig abgefragte Statistiken. Diese und weitere Statistiken sind auf folgender Seite abrufbar: <https://bit.ly/2UdkeIo>.

⁸ BAMF Geschäftszahlen, <https://bit.ly/3ZutVIM>, 11.1.2023.

⁹ Siehe etwa Europäische Zentralbank, Turkish Lira (TRY), <https://bit.ly/3JVYJWL>.

¹⁰ Eigene Darstellung auf Basis folgender Daten, für 2016-2018 [Asylanträge]: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE: Drucksache 19/9704 vom 26.4.2019; 2020 [Asylanträge]: Drucksache 19/26758 vom 17.2.2021; 2021, 2022 [Asylerstanträge]: Anfragenbeantwortung des BAMF auf PRO ASYL Anfrage, 4.4.2023.

¹¹ Gemeint sind hier die bereinigten Schutzquoten. Eigene Berechnung basierend auf Anfragenbeantwortung des BAMF auf den in Fn. 10 genannten Quellen.

Die Türkei ist kein Rechtsstaat mehr – das verkennt das BAMF

So werden, obwohl die türkische Justiz offenkundig nicht mehr rechtsstaatlich agiert, Anschuldigungen und Verurteilungen durch deutsche Behörden teils unkritisch übernommen. Dies gilt etwa bei der Gleichsetzung von pro-kurdischem Engagement mit Aktivitäten für die auch in Deutschland als Terrororganisation eingestufte Arbeiterpartei Kurdistans (PKK). Antragsstellende werden so schnell unter Extremismus- oder Terrorismusverdacht gestellt, wobei fälschlicherweise von einem legitimen Verfolgungsinteresse des türkischen Staates ausgegangen wird.

Mit der Frage des Nachweises staatlicher Verfolgung befasst sich der folgende Beitrag in diesem Themenschwerpunkt. Als Teil der digitalen Infrastruktur der Türkei besteht UYAP, ein Akronym das sich ins Deutsche frei als Nationales Informationssystem der Justiz übersetzen lässt, aus verschiedenen Portalen mit variierenden Zugangsrechten. Nach der Festnahme des Vertrauensanwalts der deutschen Botschaft in der Türkei 2019 hat dieses für das BAMF und Verwaltungsgerichte an Bedeutung gewonnen und gilt in Asylverfahren nunmehr als wichtiger Beleg für die Glaubhaftmachung staatlicher Verfolgung. *Christopher Wohnig und Johannes Murmann* legen in ihrem Beitrag »Das UYAP-System – asylrelevante Problemlagen« dar, wer unter welchen Bedingungen (keinen) Zugriff auf das UYAP-Portal hat und welche potenziellen Nachweise staatlicher Verfolgung (nicht) eingesehen werden können. Basierend auf der Feststellung, dass regelmäßig der Kontakt zu türkischen Vertretungen notwendig ist, um das Portal zu nutzen und die Gefahr des »digitalen Fingerabdrucks« besteht, diskutieren sie die Zumutbarkeit der Nutzung des UYAP-Systems während des Asylverfahrens, wobei sie insbesondere auf die Grenzen der persönlichen Mitwirkungspflicht hinweisen.

Auf Grundlage aktueller Entscheidungen liefert *Justus Linz* in dieser Ausgabe eine Rechtsprechungsübersicht zu Verfahren türkischer Staatsangehöriger. Darin wird deutlich, dass bei einigen Verwaltungsgerichten eine Tendenz feststellbar ist, sich von der Annahme der unterstellten türkischen Rechtsstaatlichkeit zu trennen. Zusätzlich wird festgestellt, dass es für die Rechtsprechung regelmäßig entscheidend ist, ob belegt oder schlüssig begründet werden kann, dass der türkische Staat von den oppositionellen Betätigungen weiß und die Person bereits ins »Visier« staatlicher Verfolgung geraten ist.

Im Falle einer Abschiebung in die Türkei droht politisch Verfolgten, deren Fluchtgründe in Deutschland gegebenenfalls verkannt wurden, die Haft. Das Haftregime in der Türkei hat sich in den vergangenen Jahren erneut verschärft und ist, aus deutscher Sicht, eine »Black Box«. Zwar erreicht das Ausmaß der Folter laut Expert*innen nicht mehr das der 1980er Jahre, jedoch ist nach dem Putschversuch von 2016 ein Anstieg an Folter- und Miss-

handlungsfällen festzustellen. Trotz verfassungsrechtlicher Garantien bleibt es laut türkischer Menschenrechtsorganisationen eines der größten menschenrechtlichen Probleme in der Türkei, das systematisch auftritt. Besorgniserregend sind zudem Todesfälle, die als Selbstmorde dargestellt werden, während Angehörige und Menschenrechtsorganisationen erhebliche Zweifel daran äußern. Belegt sind demütigende und gewaltvolle Leibesvisitationen, Anwendung von schwerer Gewalt bis hin zu Todesfällen und die systematische Isolation. Das Länderinformationszentrum ACCORD (eine Abteilung des Österreichischen Roten Kreuzes) legt in diesem Heft eine umfangreiche Übersicht zur Situation von (politischen) Gefangenen in türkischer Haft vor. Dafür stellt ACCORD neben Informationen zu den türkischen Gefängnistypen und der Anwendungen und Bedingungen in Isolationshaft auch Material zu Folter, Misshandlungen und dem Zugang zu medizinischer Versorgung zusammen. Ein weiteres Kapitel der Recherche beschäftigt sich außerdem mit der Novellierung der Bewährungsregeln 2020 und mit der Anwendung dieser Novelle.

Anstehende Parlaments- und Präsidentschaftswahl: Hoffnung oder neue Fluchtbewegung?

Am 14. Mai 2023 soll in der Türkei gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Heftes ist unklar, in welcher Form diese Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abgehalten werden und wie der Ausgang sein wird. Sechs Oppositionsparteien haben sich hinter Kemal Kılıçdaroğlu, aktuell Vorsitzender der größten Oppositionspartei CHP, versammelt. Sie eint das Ziel, den noch amtierenden Staatspräsidenten Erdoğan absetzen zu wollen. Die linksgerichtete HDP wird keine*n eigene*n Kandidat*in aufstellen, was als Unterstützung des damit aussichtsreicheren Kılıçdaroğlus bewertet wird. Im Falle eines Wahlsiegs der Oppositionsparteien haben diese angekündigt, das Präsidialsystem abzuschaffen und durch eine parlamentarische Demokratie zu ersetzen. Die Wahl könnte eine Chance sein, den autoritären Kurs von Erdoğan zu stoppen und zu rechtsstaatlichen Prinzipien zurückzukehren. Nach dem umfassenden staatlichen Umbau, den die Türkei in den vergangenen zwanzig Jahren erlebt hat, kann dies allerdings dauern. Abzuwarten bleibt außerdem, ob ein politischer Wandel sich auch positiv auf die Rechte von Minderheiten auswirken wird.

Zudem ist klar: Sollte Staatspräsident Erdoğan die Wahl gewinnen, werden viele Menschen nur noch einen Ausweg sehen – das Land zu verlassen. Das Thema Asylverfahren türkischer Staatsangehöriger könnte damit an Brisanz noch zunehmen.

Das UYAP-System – asylrelevante Problemlagen

Möglichkeiten und Grenzen des Zugriffs auf das Informationssystem der türkischen Justiz

Inhalt

- I. Einleitung: Das UYAP-System – behördliche und gerichtliche Praxis in Deutschland
- II. Der Zugriff auf UYAP
 1. Zugriff durch Bürger*innen (Vatandaş Portalı)
 - a. Die Erstregistrierung im e-Devlet-System
 - b. Der Login im e-Devlet-System
 - c. Die Wiederherstellung der Login-Daten
 2. Zugriff durch türkische Rechtsanwält*innen (Avukat Portalı)
- III. Asylrelevante Nachweise im UYAP-System und deren Verfügbarkeit
 1. Ermittlungsverfahren
 2. Zwischenverfahren
 3. Hauptverfahren vor den Strafgerichten
 4. Trugschluss: Was vorgelegt wird, muss auch in e-Devlet sein
- IV. Zumutbarkeit der Nutzung des UYAP-Systems während des Asylverfahrens
- V. UYAP als alleiniges Verfolgungsnachweisinstrument?

I. Einleitung: Das UYAP-System – behördliche und gerichtliche Praxis in Deutschland

In der Türkei ist die Digitalisierung des Staates im Vergleich zur bundesdeutschen Realität weit fortgeschritten. In der Türkei besteht für alle Bürger*innen die Möglichkeit, zahlreiche Verwaltungsleistungen elektronisch zu beantragen oder entsprechende staatliche Informationen über das Online-Portal der türkischen Regierung *e-Devlet* (zu Deutsch: e-Staat) abzurufen. In das e-Devlet-Portal sind die Datenbanken verschiedenster staatlicher Stellen integriert, so auch für die türkische Justiz das *Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi* (zu Deutsch: Nationales Justiznetzwerk Informationssystem), kurz UYAP, welches durch das türkische Justizministerium erstellt wurde. Das System besteht unter anderen aus getrennten Portalen für Anwält*innen und Bürger*innen.¹ Auch türkische Justizbehörden wie Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gefängnisse und die Polizei haben auf das System Zugriff.² Bei Zugriffsmöglichkeit auf das UYAP-System lassen sich durch

diese Gruppen grundsätzlich Informationen zu Gerichtsverfahren abrufen. Unter Umständen lassen sich auch Dokumente aus den Verfahren abrufen oder einstellen.

Das Auswärtige Amt erwähnt die Möglichkeit des Zugriffs auf Informationen zu anhängigen Gerichtsverfahren seit 2021 standardmäßig in seinen jährlichen Berichten über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei. Dabei erweckt die Formulierung den Eindruck, Privatnutzende könnten dort ohne Beschränkung Übersichten aus dem justiziellen Bereich, etwa zu Strafverfahren, Aktenzeichen, Gerichtsbezeichnungen oder Verhandlungstagen einsehen.

Wohl auch in der Folge dieser starken Verkürzung und aus Gründen der Verfahrensökonomie sind das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie weite Teile der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrer asylrechtlichen Praxis dazu übergegangen, bei vorgetragener Verfolgung durch staatliche Akteur*innen nach dem Grundsatz zu entscheiden, dass nur noch bei Vorlage eines Nachweises von Strafverfahren im UYAP-System eine positive Entscheidung erwogen wird. Dies gipfelt darin, dass nicht wenige Anhörer*innen und Richter*innen in Fällen des Vortrags staatlicher Verfolgung durch die türkischen Behörden noch zwei Fragen stellen:

- Haben Antragsteller*innen Zugriff auf e-Devlet?
- Können sie mittels Zugriff auf das UYAP-System Nachweise über eingeleitete Verfolgungsmaßnahmen erbringen?

Der Nachweis kann dabei entweder durch Einsichtnahme im Online-Portal in der Anhörung oder mündlichen Verhandlung oder durch Vorlage von Dokumenten aus dem Portal erfolgen. Dabei wird die Mitwirkungspflicht der Antragsteller*innen im Asylverfahren (§ 15 Abs. 1 AsylG) in der Regel dahingehend ausgelegt, dass ihnen zugemutet wird, sich Zugang zum UYAP-Portal zu verschaffen und sich in diesem Portal zwecks Erbringung der Nachweise einzuloggen.

Werden die Fragen nach Zugriff und Nachweisen verneint, so führt dies nicht selten dazu, dass Richter*innen und Anhörer*innen nach der Faustformel »wer nichts zeigen kann, der hat auch nichts« verfahren. Dies führt dazu, dass der restliche Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt oder der vorgetragene Sachverhalt mangels Nachweisen aus UYAP als unglaublich gewertet wird.

* Die Autoren sind als Rechtsanwälte für Asyl- und Aufenthaltsrecht in Wiesbaden tätig.

¹ Eintrag »UYAP« in Wikipedia: <https://tr.wikipedia.org/wiki/UYAP>, abgerufen am 15.3.2023; Ministerie van Buitendse Zaken, General Country of Origin Information Report Turkey, March 2022 (ecoi.net2078792), S. 16.

² Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH): Türkei – Zugang zu verfahrensrelevanten Akten, Auskunft vom 1.2.2019 (ecoi.net2003287), S. 5.

Im Folgenden soll daher eine Übersicht gegeben werden, wer Zugriff auf UYAP hat und wie dieser Zugriff ermöglicht wird (Abschnitt II.). In einem weiteren Schritt wird dargelegt, welche für das Asylverfahren relevanten Nachweise bei UYAP eingesehen werden können. Dies wird nach dem jeweiligen Stadium des in der Türkei laufenden Strafverfahrens unterschieden (III.). Vor dem Hintergrund, dass es sich bei UYAP um ein staatliches System handelt, wird unter IV. thematisiert, inwiefern es der asylantragstellenden Person zumutbar ist, dieses System während des Asylverfahrens zu nutzen. Schließlich wird sich kritisch mit der Praxis des BAMF und einigen Verwaltungsgerichten auseinandergesetzt, die die Glaubhaftigkeit des Vortrags von Asylantragsteller*innen aus der Türkei von der Vorlage von Unterlagen aus UYAP abhängig machen (V.).

II. Der Zugriff auf UYAP

Neben den staatlichen zugriffsberechtigten Stellen können auch Bürger*innen und Rechtsanwält*innen unter Umständen Zugriff auf das UYAP-Portal erhalten. Die Zugriffsvoraussetzungen bedürfen dabei jedoch einer genauen Überprüfung im Einzelfall.

1. Zugriff durch Bürger*innen (Vatandaş Portalı)

Der Zugriff von Bürger*innen auf das UYAP-Portal erfolgt über das e-Devlet-System und es müssen dessen Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Zu unterscheiden sind dabei die Voraussetzungen zur erstmaligen Registrierung im e-Devlet System, die Voraussetzungen des Logins und die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Logindaten im Falle des Verlustes.

a. Die Erstregistrierung im e-Devlet-System

Zur Erstregistrierung im e-Devlet-System in der Türkei ist die schriftliche Angabe der persönlichen Daten der zu registrierenden Person gegenüber der Zentralkonsole der türkischen Post nötig. Das e-Devlet-Passwort für die Anmeldung zur Erstregistrierung wird sodann bei der türkischen Post (PTT) hinterlegt und kann gegen eine Gebühr von 2,- TL durch die zu registrierende Person unter Vorlage des türkischen Personalausweises erhalten werden. Auf der offiziellen Website der türkischen Behörden wird darauf hingewiesen, dass die persönliche Antragstellung zwingend ist, um die hohen Sicherheitsstandards zu wahren.³

³ UYAP-Portal: <https://giris.turkiye.gov.tr/Giris/#>.

Im Ausland erfolgt der Zugang zur Erstanmeldung in der Regel über eine türkische Auslandsvertretung.⁴ Dabei wird das e-Devlet-Passwort kostenfrei erteilt.⁵ Voraussetzung ist dabei, dass die zu registrierende Person über ein türkisches Personaldokument (ID-Karte, Reisepass, Mavi-Karte) oder als Ausländer*in mit Aufenthaltstitel für die Türkei über die türkische Ausländer*innen-ID-Nummer verfügt.⁶

In Fällen, in denen Antragsteller*innen durch die türkischen Behörden schwere oder terroristische Straftaten vorgeworfen werden, werden konsularische Dienstleistungen wie die Ausstellung von Reisepässen und ID-Karten durch die türkischen Auslandsvertretungen verweigert.⁷ In vielen weiteren Fällen sind die türkischen Identitätsdokumente im Zuge der Flucht abhandengekommen oder befinden sich in amtlicher Verwahrung.

Aber auch dann, wenn die notwendigen Dokumente vorhanden sind, setzt die Erstregistrierung zum e-Devlet-Portal aus dem Ausland regelmäßig das persönliche Erscheinen der Antragsteller*innen bei der türkischen Auslandsvertretung voraus. Aus dem Ausland besteht kein Zugang zu einer Filiale der türkischen Post und in den meisten Fällen besteht kein Zugriff auf den türkischen Personalausweis oder Reisepass mehr. Schließlich müssten die Antragsteller*innen sich persönlich zu einer türkischen Auslandsvertretung begeben, um die Erstregistrierung abzuschließen.

Für Asylsuchende ist es während des laufenden Verfahrens aber nicht zumutbar, bei den Auslandsvertretungen ihres Herkunftslands vorzusprechen (siehe dazu auch unten, Abschnitt IV.). Entsprechend dürfte die Erstregistrierung im System vom Ausland aus regelmäßig nicht zumutbar sein. Die Frage nach dem Zugriff stellt sich somit nur für Personen, die bereits im System registriert sind.

b. Der Login im e-Devlet-System

Der Zugang von Bürger*innen zum e-Devlet-System erfolgt mittels der türkischen Ausweisnummer (*T. C. Kimlik No*) und dem nach erfolgreicher Erstregistrierung erhaltenen e-Devlet-Passwort (*e-Devlet Şifresi*). Daneben besteht die Möglichkeit des Logins mittels e-Signatur (*e-izma*),

⁴ Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28.7.2022, S. 24; Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara zu E-Devlet vom Oktober 2022, S. 1.

⁵ UYAP-Portal, a. a. O. (Fn.3).

⁶ Siehe www.konsolosluk.gov.tr unter »E-Government«.

⁷ Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH): Türkei – Erhalt einer neuen Identitätskarte für einen türkischen Staatsbürger, der terroristischer Verbindungen verdächtigt wird, 26.12.2019, S. 5 f.; Ministerie van Buitenlandse Zaken, a. a. O. (Fn. 1), S. 15; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Österreich), Länderinformationsblatt Türkei, 29.9.2021, S. 209.

Mobilsignatur (*mobil-izma*) oder über das Internetbanking bestimmter türkischer Banken.⁸

In der Regel erfolgt der Zugriff mittels der türkischen Ausweisnummer und dem e-Devlet-Passwort.

Der Login via e-Signatur setzt voraus, dass sich die Antragsteller*innen für eine elektronische Signatur registriert haben und ihre Identität überprüft wird. Zwingende Voraussetzung ist eine neue elektronische türkische ID-Karte, auf welche die Signatur aufgespielt werden kann. Außerdem muss ein passendes Kartenlesegerät vorhanden sein. Die Registrierung und die Identitätsprüfung können bei der Installation der Hardware oder in der Türkei bei den jeweiligen Zertifikatsanbietenden erfolgen.⁹

Der Login ist auch mittels einer Mobilsignatur aus den Netzen von Turkcell, Türk Telekom oder Vodafone Türkei möglich.¹⁰ Voraussetzung ist eine kompatible SIM-Karte der Netzbetreibenden. Für die Aktivierung ist die Vorsprache mit einem türkischen Identitätsnachweis bei autorisierten Händler*innen in der Türkei nötig. Danach findet eine erneute Identitätsprüfung statt. Voraussetzung für jeden Autorisierungsvorgang (z. B. Login in e-Devlet) ist darüber hinaus, dass das Smartphone in das GSM-Netz der türkischen Netzbetreibenden eingeloggt ist.¹¹

Der Login via online-Banking setzt voraus, dass die Antragsteller*innen über die Zugangsdaten zu einem Online-Banking-Account bestimmter türkischer Banken verfügen. Die Liste der Banken ist auf der Website des e-Devlet-Portals aufgeführt.¹² Sofern eine Person erstregistriert ist und Zugriff auf die Zugangsdaten für den Online-Banking-Account hat, kann sie sich im Online-Account der Bank und dabei zugleich im e-Devlet-System anmelden.¹³

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach erfolgter Erstregistrierung zum e-Devlet-System mehrere Methoden für den Login zur Verfügung stehen. Der Login mittels e-Signatur setzt jedoch regelmäßig den Zugriff auf eine neue türkische ID-Karte und die Anwesenheit der Person in der Türkei voraus. Auch der Login via Mobilsignatur setzt die Zugriffsmöglichkeit auf einen türkischen Identitätsnachweis und Zugriff auf das türkische Mobilfunknetz voraus, was für Antragsteller*innen im Asylverfahren in Deutschland regelmäßig nicht durchführbar sein wird.

⁸ UYAP-Portal, a. a. O. (Fn. 3).

⁹ Logo, »E-İmza Nedir, Nereden ve Nasıl Alınır? E-İmza Hakkında Her Şey!« (Meldung vom 20.12.2018), abrufbar unter https://t.ly/iP-s_.

¹⁰ UYAP-Portal, a. a. O. (Fn. 3).

¹¹ Türk Telekom, »Mobil İmza«, abrufbar unter: <https://t.ly/WeK->.

¹² UYAP-Portal, a. a. O. (Fn. 3).

¹³ Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara a. a. O. (Fn. 4), S. 3.

c. Die Wiederherstellung der Login-Daten

Verlieren Asylantragsteller*innen nach erfolgter Erstregistrierung ihr e-Devlet-Passwort oder wird der Zugriff gesperrt, so kann die Wiederherstellung der Logindaten notwendig werden. Bei der mehrmaligen Verwendung falscher Logindaten wird der Zugang gesperrt.¹⁴

Wenn Antragsteller*innen im e-Devlet-System ihre E-Mail-Adresse oder ihre Handynummer hinterlegt und verifiziert haben, können sie das e-Devlet-Passwort mittels einer entsprechenden Option auf der Webseite des Portals wiederherstellen. Diese Möglichkeit besteht nur für türkische Staatsbürger*innen.¹⁵

Wenn keine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer hinterlegt und verifiziert wurde, muss grundsätzlich persönlich und unter Vorlage eines Identitätsnachweises eine Zweigstelle der türkischen Post aufgesucht werden.¹⁶

Ist die Möglichkeit des Logins mit den Login-Daten eines türkischen Online-Banking-Accounts gegeben (vgl. oben), so kann auch hierüber das Passwort zurückgesetzt werden, indem sich die Antragsteller*innen über das Online-Banking-Portal im e-Devlet-System anmelden und die Funktion »ändere mein Passwort« (»Şifreyi Değiştir«) nutzen.¹⁷

2. Zugriff durch türkische Rechtsanwält*innen (Avukat Portalı)

Türkische Rechtsanwält*innen können auf UYAP über das Rechtsanwält*innenportal zugreifen, wenn sie Mitglieder der Vereinigung der türkischen Anwält*innenkammern sowie ihrer lokalen Anwält*innenkammer sind.¹⁸ Weiter setzt die Einsicht durch türkische Rechtsanwält*innen voraus, dass diese ihre wirksame Bevollmächtigung nachweisen können. Ihr Zugriff erfolgt mittels Verwendung einer Mobilsignatur oder e-Signatur.¹⁹

Es bleibt jedoch festzustellen, dass der Zugriff für Antragsteller*innen auf das e-Devlet-Portal mithilfe einer Beauftragung türkischer Rechtsanwält*innen erheblich erschwert ist. Die Beauftragung einer Rechtsvertretung wird oftmals bereits an den finanziellen Hürden scheitern. Weiter setzt der wirksame Nachweis der Bevollmächtigung des Rechtsbeistands gegenüber den türkischen Behörden die Vorlage einer wirksamen notariell beglaubigten Vollmacht voraus.

¹⁴ Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, a. a. O. (Fn. 4), S. 24.

¹⁵ Türkische Regierungswebsite, »Hızlı Çözüm Merkezi«, abrufbar unter <https://t.ly/gB7Y>.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara, a. a. O. (Fn. 4), S. 3.

¹⁸ Ministerie van Buitendse Zaken, a. a. O. (Fn. 1), S. 16 f.

¹⁹ Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara, a. a. O. (Fn. 4), S. 6; Türk Telekom, a. a. O. (Fn. 11).

Diese kann bei den Notariaten der türkischen Auslandsvertretungen erteilt werden, bei welchen entweder der türkische Reisepass oder der türkische Personalausweis vorgelegt werden muss.²⁰ Jedoch ist Antragsteller*innen im Asylverfahren bereits die Vorsprache bei der türkischen Auslandsvertretung nicht zumutbar, schon weil damit eine Gefährdung der Betroffenen verbunden sein kann. Im Gegensatz zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren, in denen Betroffene zur Vorsprache bei Behörden des Heimatlandes verpflichtet sein können (z. B. durch § 60b Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) ist eine solche Vorsprache im Asylverfahren von den Mitwirkungspflichten des § 15 AsylG gerade nicht umfasst, was ebenfalls die Unzumutbarkeit verdeutlicht (siehe dazu unter IV.).

Alternativ kann die Vollmacht in einem Notariat unterzeichnet und mit einer Apostille (also einer international anerkannten Beglaubigung) versehen werden. Jedoch ist auch in diesem Falle notwendig, dass eine notariell angefertigte Vollmacht durch vereidigte Übersetzer*innen ins Türkische übersetzt werden muss. Die Erstellung der Vollmacht kann dabei entweder bei der türkischen Auslandsvertretung oder im Notariat in der Türkei erfolgen. Als Identitätsnachweis ist jedoch auch bei diesem Vorgehen bei den türkischen Behörden entweder ein türkischer Reisepass oder die türkische elektronische ID-Karte der vollmachtgebenden Person vorzulegen.²¹ Eine Vollmacht, welche unter Vorlage von Ausweisen anderer Staaten ausgestellt wurde, wird durch die türkischen Behörden nicht akzeptiert.²² Die Vorlage deutscher Identitätsdokumente, insbesondere der Aufenthaltsgestattung, genügt demnach den türkischen Behörden nicht zum Nachweis der Identität der Vollmachtgebenden.

Zunächst haben Antragsteller*innen auch in diesem Fall weder die Möglichkeit, ein Notariat in der Türkei aufzusuchen, noch können sie während des laufenden Asylverfahrens, ohne einer Selbstgefährdung ausgesetzt zu sein, die türkische Auslandsvertretung aufsuchen.

Die Vorlage türkischer Identitätsdokumente zur Führung des Identitätsnachweises vor den türkischen Behörden ist ebenfalls meistens schon wegen des fehlenden Zugriffs auf den türkischen Reisepass oder die ID-Karte aus praktischen Gründen nicht durchführbar und darüber hinaus ebenfalls nicht zumutbar.

Schließlich muss die türkischen Rechtsanwält*innen erteilte Vollmacht zwingend die Auslandsadresse der An-

tragsteller*innen angeben.²³ Die aktive Preisgabe des Aufenthaltsorts von Antragsteller*innen gegenüber den türkischen Behörden wiederum dürfte ebenfalls unzumutbar sein.

Zu alledem kommt, dass sich türkische Rechtsanwält*innen, welche politische Oppositionelle vertreten, erheblichen Repressionen durch den türkischen Staat ausgesetzt sehen. Einige Anwält*innen gaben an, dass sie aus Angst vor staatlicher Vergeltung, einschließlich Strafverfolgung, zögerten, Fälle anzunehmen. Diese Bedenken wurden insbesondere bei Verdächtigen, die wegen Verbindungen zur PKK oder zur Gülen-Bewegung angeklagt waren, geäußert. Tatsächlich sind Strafverteidiger*innen in der Türkei, die Angeklagte in Verfahren wegen des Vorwurfs des Terrorismus vertreten, damit konfrontiert, dass sie wegen der gleichen Anklagepunkte wie ihre Mandantschaft verhaftet und verfolgt werden.²⁴ Dies hat zur Folge, dass viele türkische Rechtsanwält*innen die Übernahme entsprechender Mandate aus Angst vor staatlichen Repressionen regelmäßig ablehnen.

III. Asylrelevante Nachweise im UYAP-System und deren Verfügbarkeit

Besteht Zugriff auf das e-Devlet und damit das UYAP-Portal, so kann über Letzteres insbesondere auf Verfahrensübersichten zu laufenden Gerichtsverfahren sowie gegebenenfalls auf Unterlagen aus den Gerichtsverfahren zugegriffen werden. Dies gilt für die ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit.²⁵

Aufgrund des Umstandes, dass für die im Asylverfahren relevante staatliche Verfolgung insbesondere strafrechtliche Ermittlungs- und Gerichtsverfahren von Bedeutung sind, sollen sich die weiteren Ausführungen hierauf beschränken.

Das türkische Strafverfahren kann, vergleichbar den Vorgaben der deutschen Strafprozessordnung, in die Phasen des Ermittlungsverfahrens bis zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (a), ein Zwischenverfahren bis zur Zulassung der Anklage durch das Gericht (b) und das sich anschließende Hauptverfahren vor dem Strafgericht (c) unterteilt werden. Dabei gelten für die verschiedenen Phasen des Verfahrens unterschiedliche Möglichkeiten des Zugriffs auf Gerichtsdokumente aus dem UYAP-Portal.

²⁰ Auskunft des Auswärtigen Amtes gegenüber dem Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 25.1.2023, S. 2; siehe Webseite der türkischen Auslandsvertretungen, www.konsolosluk.gov.tr, unter »E-Government«; Vgl. auch Dokument »NOTER İŞLEMLERİ – BİLGİ NOTU«, abrufbar bei <http://frankfurt.bk.mfa.gov.tr> unter »Info Note vom 15.1.2019«.

²¹ Ebd.

²² Siehe die Informationen der türkischen Auslandsvertretungen, zitiert in Fn. 20.

²³ Vgl. das entsprechende Vollmachtsformular der türkischen Konsularvertretung »Vekalet – Genel Dava (Avukata) unter konsolosluk.gov.tr.

²⁴ BFA, a. a. O. (Fn. 7), S. 37.

²⁵ Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara zu UYAP vom Juni 2022, S. 1 f.

1. Ermittlungsverfahren

Türkische Rechtsanwält*innen können durch ihren Login mittels der e-Signatur oder Mobilsignatur regelmäßig nicht nur auf die Verfahrensübersichten, sondern auch auf die Inhalte der Dokumente zugreifen. Im Falle des Logins ohne e-Signatur oder Mobilsignatur kann in der Regel nicht auf Anträge und Schriftsätze zugegriffen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Zugriffs auf die Verfahrensübersichten.²⁶ Letzterer wird für Antragsteller*innen, welche sich üblicherweise mittels des e-Devlet-Passworts einloggen, regelmäßig der Fall sein.

Jedoch ist auch der Zugriff auf die Gerichtsakten nicht unbeschränkt möglich. Im Ermittlungsverfahren besteht für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, durch einen Antrag beim Gericht die Akteneinsicht (gemäß Art. 153 Abs. 2 der tStPO) einzuschränken. Als Grund genügt die Annahme, dass die Ermittlungen oder die Fahndung durch die Akteneinsicht gefährdet werden könnten. Dabei werden die Entscheidungen zur Einschränkung der Akteneinsicht durch die türkische Staatsanwaltschaft bei praktisch allen Arten strafrechtlicher Verfahren beantragt, den Anträgen wird durch die Gerichte regelmäßig stattgegeben. Es genügt eine formelhafte Begründung. Insbesondere in Fällen von Vorwürfen des Terrorismus und der organisierten Kriminalität ist die Einschränkung der Akteneinsicht Routine. Der Umfang der Beschränkung reicht von einzelnen Dokumenten bis zur gesamten Verfahrensakte.²⁷

Eine Freigabe kann nur durch die zuständige Staatsanwaltschaft erwirkt werden.²⁸ Festnahme- bzw. Haftbefehle sind auch für Verteidiger*innen, unabhängig von der Anordnung der Geheimhaltung, in der Regel nicht einsehbar.²⁹

Die Freigabe der Akten oder ihrer Bestandteile hängt daher wesentlich von dem Stand der Ermittlungen, von dem Verhandlungsgeschick und Engagement beauftragter türkischer Rechtsanwält*innen, letztlich aber auch von der Willkür der zuständigen Staatsanwaltschaft ab.

2. Zwischenverfahren

Zwischen Anklageerhebung und der Eröffnung des Hauptverfahrens sollte die Akteneinsicht über das UYAP-Portal grundsätzlich gewährt werden. Jedoch wird auch in diesem Verfahrensstadium die Akteneinsicht oftmals aus den Gründen, die auch im Ermittlungsverfahren angeführt werden, und im selben Umfang beschränkt.³⁰

²⁶ Ebd., S. 2.

²⁷ SFH, Türkei, a. a. O. (Fn. 2), S. 6 f.

²⁸ Ministerie van Buitendse Zaken, a. a. O. (Fn. 1), S. 17.

²⁹ Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara, a. a. O. (Fn. 4), S. 6.

³⁰ SFH, Türkei, a. a. O. (Fn. 2), S. 8.

3. Hauptverfahren vor den Strafgerichten

Nachdem das Gericht die Anklage zugelassen hat, sollte die Akteneinsicht auch über das UYAP-Portal gewährt werden. Jedoch bestehen auch hier erhebliche Einschränkungen. Welche Dokumente in UYAP für Angeklagte freigeschaltet werden, steht weiterhin im Ermessen der Staatsanwaltschaft.³¹ Auch gibt es Berichte, dass türkischen Rechtsanwält*innen die Akteneinsicht bis zum ersten Prozesstag verweigert wurde.³² Weiter gibt es Berichte darüber, dass auch im Hauptverfahren die Akteneinsicht unter Verweis auf die Geheimhaltung weiter beschränkt wird. Insbesondere gibt es Quellen, die über die teilweise Beschränkung der Akteneinsicht in Dokumente, welche etwa Belastungszeug*innen oder andere Beweismittel oder weitere laufende Ermittlungen betreffen, berichten.³³

Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft ist regelmäßig nicht über das UYAP-Portal möglich. Jedoch können die Ermittlungsakten nach der Eröffnung des Hauptverfahrens durch türkische Rechtsanwält*innen bei Gericht eingesehen werden.³⁴ Auch hier entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Umfang der Akteneinsicht.³⁵

Untersuchungshaftbefehle ergehen dann, wenn die Beschuldigten bereits ergriffen wurden, sie sind daher in jedem Stadium des Verfahrens sichtbar. Dagegen sind Haft- oder Festnahmebefehle, welche gegen flüchtige Personen ergehen, in der Regel nicht freigegeben.³⁶ Dies wird auf Asylantragsteller*innen regelmäßig zutreffen. Eine Freigabe durch die Staatsanwaltschaft ist jedoch unter Umständen möglich. Auch kann aus weiteren Gerichtsdokumenten gegebenenfalls auf das Bestehen eines Haft- oder Festnahmebefehls geschlossen werden.

In allen Verfahrensstadien ist auch in Rechnung zu stellen, dass es zu erheblichen Verzögerungen bei der Einstellung von Dokumenten in das UYAP-System kommen kann. So sind Verzögerungen von 6 bis 12 Monaten nicht unüblich, bevor es zur Einstellung von Dokumenten in das Portal kommt.³⁷

4. Trugschluss: Was vorgelegt wird, muss auch in e-Devlet sein

Neben den genannten Einschränkungen ist auch zu beachten, dass der türkische Staat als verfolgende Instituti-

³¹ Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara zu UYAP, a. a. O. (Fn. 25), S. 2.

³² SFH, Türkei, a. a. O. (Fn. 2), S. 8.

³³ Ebd., S. 9 f.

³⁴ Ebd., S. 10.

³⁵ Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, a. a. O. (Fn. 4), S. 6.

³⁶ Ebd.

³⁷ Schriftliches Gutachten des Gutachter Kamil Taylan an das Verwaltungsgericht Saarlouis vom 31.1.2019, S. 63.

on die Hoheit über die physischen Akten sowie über das UYAP-Portal innehat. Dies heißt auch, dass die Behörden, welche die Verfolgung betreiben, bestimmen, welche Unterlagen erstellt werden und in welcher Form.

Eine unkritische Übernahme von schriftlich niedergelegten Ermittlungsergebnissen der türkischen Behörden verbietet sich daher im Asylverfahren. Auch ist der Erfahrung nach nicht damit zu rechnen, dass extralegale Verfolgungshandlungen (beispielsweise unrechtmäßige Inhaftierung oder Razzien, geheimdienstliche Maßnahmen, Folter) durch die türkischen Behörden dokumentiert und in offiziellen Gerichtsakten zugänglich gemacht werden.

Bei durch die türkischen Behörden präsentierten vermeintlichen Beweisen ist im Rahmen politischer Strafverfolgung Skepsis bezüglich der Qualität der Beweise und den Umständen ihrer Gewinnung angebracht. So nutzte beispielsweise die Staatsanwaltschaft nach den Auseinandersetzungen zwischen kurdischen Jugendlichen und türkischen Sicherheitskräften in den Jahren 2015/2016, bei welchen fast 500 Zivilist*innen starben, die Aussagen rund eines Dutzend Geheimzeug*innen mit Aliasnamen, welche jeweils anonym bezeugten, dass die türkischen Sicherheitskräfte sämtlich in Notwehr handelten und zugleich die Verstorbenen zu Mitgliedern der PKK erklärten.³⁸ Durch die Einführung von schriftlichen Aussagen von Geheimzeug*innen, welche auch zur Verurteilung in Strafverfahren herangezogen werden, wird dabei den Prozessbeteiligten die Möglichkeit genommen, die Zeug*innen mit Fragen zu konfrontieren und die Angaben zu überprüfen. Hinzu kommen erhebliche staatliche finanzielle Anreize von bis zu 700.000 TL für Denunzierende, welche im weiteren Verfahren anonym bleiben,³⁹ sowie die Aussicht auf erhebliche Strafminderungen für Personen, welche der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung beschuldigt werden, wenn diese Hinweise liefern, welche zur Verurteilung weiterer Beschuldigter führen. All dies stellt Anreize dar, welche es wahrscheinlich machen, dass Betroffene von angeblichen Zeug*innen aus persönlichen Motiven in vielen Fällen fälschlich belastet werden.

IV. Zumutbarkeit der Nutzung des UYAP-Systems während des Asylverfahrens

Türkische Asylantragsteller*innen tragen in ihrem Asylverfahren oftmals vor, in der Vergangenheit Zugriff auf das UYAP-Portal gehabt, die Anmeldedaten aber nun nicht mehr verfügbar zu haben. Andere Asylantragsteller*innen geben an, auch in der Türkei noch nie Zugriff auf das Portal gehabt zu haben, da sie sich dort nie registriert hätten.

³⁸ Ebd., S. 22, 37.

³⁹ Ebd., S. 41.

Türkische Asylantragsteller*innen, die keinen Zugang zu ihrem UYAP-Account haben, werden im Asylverfahren vom BAMF und in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht zumeist dazu befragt, wieso sie während ihres Aufenthalts in Deutschland keine Anstrengungen unternommen hätten, sich neu bei UYAP zu registrieren.

Es stellt sich hierbei jedoch die Frage, ob die Neuregistrierung, Anmeldung und Nutzung von UYAP durch türkische Asylantragsteller*innen während des Asylverfahrens überhaupt zumutbar ist.

Bei UYAP handelt es sich um ein staatliches System des türkischen Justizministeriums. Das System wird vom türkischen Staat bereitgestellt und betrieben. Es ist davon auszugehen, dass der türkische Staat kontrollieren kann, wer sein System wann und wo nutzt. Auch das Auswärtige Amt geht davon aus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass beim Einloggen in das e-Devlet-System ein »digitaler Fingerabdruck« hinterlassen wird und der Ort des Zugriffs nachverfolgt werden kann.⁴⁰

Die Pflicht der asylantragstellenden Person zur persönlichen Mitwirkung (§ 15 AsylG) findet bei solchen Handlungen ihre Grenzen, bei welchen sich die schutzsuchende Person an die Behörden des Staates zu wenden hat, von welchem noch nicht feststeht, ob er für die Verfolgungshandlungen verantwortlich ist.⁴¹ Bei der Passbeantragung gilt dieser Grundsatz auch für vorbereitende Maßnahmen, für die man in Kontakt mit den Behörden des potenziell verfolgenden Staates treten muss.⁴²

Wie oben dargestellt setzt eine Erstregistrierung bei UYAP in jedem Fall einen Kontakt der asylantragstellenden Person mit türkischen Behörden voraus. Bei einer Wiederherstellung der Login-Daten ist dies nur dann nicht der Fall, wenn die Antragsteller*innen eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer hinterlegt und registriert haben.

Dies hat zur Folge, dass diese Personen sich während eines laufenden Asylverfahrens an die Behörden des potenziell verfolgenden Staates wenden müssen. Durch ein solches Handeln würden sie sich persönlichen Gefahren aussetzen und riskieren, dass der türkische Staat in der Türkei verbliebene Familienangehörige sanktioniert. Dies widerspricht jeglichen Grundsätzen eines Asylverfahrens.

Durch das Einloggen in das UYAP-System nutzt die asylantragstellende Person ein staatliches Portal der Türkei und offenbart dadurch auch ihren Aufenthaltsort gegenüber den türkischen Behörden.

Wenn das BAMF oder die Verwaltungsgerichte verlangen, man solle sich Zugang zu e-Devlet verschaffen, um

⁴⁰ Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a. a. O. (Fn. 4), S. 24.

⁴¹ Bergmann in Bergmann/Dienelt, Kommentar zum Ausländerrecht, § 15 AsylG, Rn. 11; Putzar-Sattler in Huber/Mantel, Kommentar AufenthG/AsylG, § 15, Rn. 8.

⁴² Koch in Hofmann, Kommentar zum Ausländerrecht (NK-AuslR), § 15 AsylG, Rn. 21.

etwaige Unterlagen auf UYAP einsehen zu können, verbietet sich dies somit vor dem Hintergrund der oben dargestellten Grenzen der Mitwirkungspflichten. Gleiches gilt auch für den Vorwurf an die asylantragstellende Person, keine Unterlagen aus UYAP vorgelegt zu haben.

V. UYAP als alleiniges Verfolgungsnachweis-instrument?

In der verwaltungsgerichtlichen Praxis wird UYAP von vielen Richter*innen als »Wundermittel« zur Ermittlung einer möglichen staatlichen Verfolgung in der Türkei angesehen. Nicht selten laufen mündliche Verhandlungen von türkischen Schutzsuchenden bei deutschen Verwaltungsgerichten so ab, dass relativ wenige Fragen zur Vorverfolgung in der Türkei gestellt werden, während sich eine Vielzahl der richterlichen Fragen auf verfügbare Dokumente bei UYAP bzw. auf einen (nicht) vorhandenen Zugang zu UYAP beziehen. Oftmals drängt sich der Eindruck auf, dass Richter*innen eine staatliche Verfolgung in der Türkei nur noch dann annehmen, wenn diese durch Dokumente aus dem UYAP-Account der Kläger*innen belegt werden kann.

Diese Vorgehensweise überschätzt zum einen das, was UYAP in einem Asylverfahren als Beweisinstrument leisten kann. Zum anderen offenbart es einen naiven Blick auf die tatsächlichen Verfahrens- und Vorgehensweisen des türkischen Sicherheitsapparats bei der Repression (kurdischen) oppositionellen politischen Engagements.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass das UYAP-System in bestimmten Fällen eine sinnvolle und hilfreiche Quelle zur Einschätzung und zum Nachweis einer Verfolgungsgefahr in der Türkei ist. Es geht hier vor allem um solche Fälle, in denen türkische Staatsangehörige auf Dokumente in UYAP zurückgreifen können, die ein politisches Verfahren des türkischen Staats gegen sie belegen. Allerdings ist dies dann auch realistisch so einzuordnen, dass politische Verfahren in der Türkei weder fair noch mit rechtsstaatlichen Mitteln geführt werden.⁴³ Die unter UYAP abgerufenen Dokumente sind vor diesem Hintergrund zu bewerten und einzuschätzen.

Kurdische Personen, die etwa glaubhaft vortragen, in der Türkei die Demokratische Partei der Völker (HDP) unterstützt zu haben, während die auf UYAP aufgerufenen Dokumente den Vorwurf der Unterstützung der PKK enthalten und hierfür Beweismittel anführen, sind so zu werten, dass der türkische Staat bei politischen Verfahren nicht mit rechtsstaatlichen Mitteln vorgeht. Dies beinhaltet auch, dass Beweismittel und Sachverhalte durch die türkischen Ermittlungsbehörden erfunden werden.

Oftmals erweist sich UYAP im Asylverfahren sowohl beim BAMF wie auch bei den Verwaltungsgerichten als Ursache für Zweifel an der Glaubhaftigkeit des verfolgungsrelevanten Vortrags der asylantragstellenden Person. Dem liegt die falsche Annahme zugrunde, dass beim Vortrag einer staatlichen Verfolgung auch die passenden Dokumente auf UYAP verfügbar sein müssten. Ein glaubhafter Vortrag einer politisch aktiven kurdischen Person wird dann im behördlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren schnell vom BAMF oder den Verwaltungsgerichten zu einem unglaublichen Sachverhalt gemacht, wenn dieser nicht mit Dokumenten aus UYAP unterfüttert werden kann. An dieser Stelle sollten sich Rechtsanwender*innen darüber bewusst werden, dass gerade in politischen Verfahren die Verfügbarkeit von Dokumenten auf UYAP stark eingeschränkt ist. Zudem ist bei politischen Verfahren, vor allem gegen politisch engagierte Kurd*innen, davon auszugehen, dass nicht alle verfolgungsrelevanten Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte dokumentiert werden. Zu berücksichtigen ist die fehlende Rechtsstaatlichkeit bei politischen Verfahren, die unter anderem auch vom Auswärtigen Amt angenommen wird. Ein Merkmal dieser Verfahren ist, dass es an der Dokumentation von staatlich-repressiven Handlungen fehlt und Verfolgungshandlungen im Verdeckten stattfinden. Die türkischen Sicherheitsbehörden wenden bei solchen Verfahren extralegale Handlungen wie Folter und Misshandlungen an⁴⁴ und vor allem politisch engagierte Kurd*innen, denen eine Nähe zur PKK vorgeworfen wird, sind in der Türkei staatlichen Nachstellungen ausgesetzt,⁴⁵ die nicht dokumentiert werden.

Das UYAP-Portal stellt daher eine Möglichkeit, aber keinesfalls eine Bedingung für den Nachweis von Verfolgung dar. Es darf somit auch keine allein entscheidende Rolle für den Ausgang von Asylverfahren türkischer Schutzsuchender spielen.

⁴³ Vgl. VG Trier, Urteil vom 12.4.2021 – 9 K 2628/20.TR – asyl.net: M29533.

⁴⁴ Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Österreich), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei, Stand 29.11.2019, S. 29f.

⁴⁵ Vgl. VG Trier, Urteil vom 17.1.2022 – 9 K 1959/21.TR.

Rechtsprechungsübersicht: Asylrecht Türkei

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Verfolgung von Kurd*innen und linker Opposition
 - 1. Keine Gruppenverfolgung von Kurd*innen in der Türkei
 - 2. Politische Verfolgung der kurdischen Opposition
- III. Verfolgung der Gülen-Bewegung
- IV. Äußerungen in sozialen Medien und Beleidigung des Präsidenten
- V. Ausgewählte allgemeine Probleme politischer Verfolgung
 - 1. Einreise und Ausreise
 - 2. UYAP-Datenbank
 - 3. Strafverfahren und Haftbedingungen
 - 4. Extralegale Übergriffe der Polizei und Vorverfolgung
 - 5. Exilpolitik, Nachfluchtgründe und Folgeverfahren
 - 6. Innerstaatliche Fluchtalternative
- VI. Geschlechtsspezifische Verfolgung
- VII. Verfolgung von LSBTI-Geflüchteten
- VIII. Wehrdienstentziehung
- IX. Abschiebungsverbote
- X. Fazit

I. Einleitung

Im vergangenen Jahr wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gut 25.000 Asylanträge von Personen aus der Türkei gestellt.¹ Damit hat sich die Zahl der Anträge gegenüber 2021 mehr als verdreifacht. Etwa 11.000 Anträge wurden insgesamt beschieden² und in etwa 35 % der Fälle wurde bei einer Entscheidung in der Sache ein Schutzstatus durch das BAMF zuerkannt (sogenannte bereinigte Schutzquote). Das zeigt die große und zuletzt stark zunehmende praktische Relevanz asylrechtlicher Verfahren von Personen aus der Türkei. Die Statistik ist außerdem ein Hinweis darauf, dass in den Verfahren grundsätzlich Chancen auf Zuerkennung eines Schutzstatus bestehen, diese aber regelmäßig vom Einzelfall abhängen und häufig erstritten werden müssen.

Bei der für diesen Beitrag ausgewerteten Rechtsprechung handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, deren Inhalt nur begrenzt verallgemeinerbar ist. Die zahlreichen, zum Teil komplexen Fragestellungen können im Rahmen dieser Rechtsprechungsübersicht nicht erschöpfend

behandelt werden. Im Übrigen könnte sich die politische Lage in der Türkei und damit auch die mögliche Gefährdungssituation für Rückkehrer*innen aufgrund der am 14. Mai 2023 stattfindenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen kurzfristig wesentlich verändern.³ Wir möchten vorab darauf hinweisen, dass in diesem Artikel zum Teil Schilderungen von Folter und sexualisierter Gewalt wiedergegeben werden.

II. Verfolgung von Kurd*innen und linker Opposition

1. Keine Gruppenverfolgung von Kurd*innen in der Türkei

Die hiesige Rechtsprechung ist sich darin einig, dass Kurd*innen in der Türkei allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit oder der Asylantragstellung im Ausland keine Verfolgung gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 1 AsylG droht.⁴ Laut VGH Baden-Württemberg sind Kurd*innen in der Türkei zwar sowohl offizieller als auch gesellschaftlicher Diskriminierung und Übergriffen ausgesetzt, die Diskriminierung erreiche jedoch nicht das Ausmaß asylrelevanter Menschenrechtsverletzungen.⁵ Gewalttätige Angriffe auf Kurd*innen seien nicht so häufig, dass mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit von Verfolgungshandlungen gemäß § 3a AsylG allein aufgrund der Volkszugehörigkeit auszugehen sei. Das Ausmaß der Diskriminierung sei auch von der Herkunftsregion der Betroffenen abhängig: In der Südost-Türkei sei es größer als z. B. in der Westtürkei. Außerdem hänge das Ausmaß der Diskriminierung davon ab, ob und wie sich Kurd*innen politisch engagierten. Selbst wenn in der Südost-Türkei von einer Gruppenverfolgung von Kurd*innen auszugehen wäre, bestünde für sie laut VGH Baden-Württemberg in der Westtürkei eine innerstaatliche Fluchtalternative gemäß § 3e AsylG, sodass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch deshalb ausscheide.

* Der Autor ist als Referent beim Informationsverbund Asyl und Migration tätig.

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik 2022, abrufbar bei bamf.de unter »Themen/Statistik/Asylzahlen/Asylgeschäftsstatistik«.

² Die übrigen Fälle wurden anderweitig erledigt, z. B. aufgrund Unzulässigkeit wegen der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates, § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

³ Stand dieser Rechtsprechungsübersicht ist der 12.4.2023.

⁴ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.11.2022 – A 13 S 3741/20 – asyl.net: M31135; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.10.2022 – 2 B 16.19 – asyl.net: M31394; VGH Bayern, Beschluss vom 10.2.2020 – 24 ZB 20.30721 – gesetze-bayern.de; OVG Sachsen, Urteil vom 7.4.2016 – 3 A 557/13.A – asyl.net: M23916.

⁵ VGH Baden-Württemberg, ebd.

2. Politische Verfolgung der kurdischen Opposition

Eine Verfolgung aus politischen Gründen droht der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung zufolge politisch oppositionell aktiven Personen, bei denen Besonderheiten vorliegen. Solche Besonderheiten seien vornehmlich:⁶

- Eintragung in ein Fahndungsregister,
- anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren,
- besonders exponierte exilpolitische Betätigung,
- tatsächliche oder seitens der türkischen Behörden unterstellte Unterstützung etwa der PKK⁷ oder anderer von der türkischen Regierung als terroristisch eingestufte Organisationen.

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird thematisiert, dass sich die politische Situation über die letzten Jahre verschärft habe. »Terrorbekämpfung« und die »Sicherung nationaler Interessen« hätten z. B. laut VG Halle mittlerweile ein Ausmaß angenommen, dass Grundrechte in Bereichen zivilgesellschaftlichen Engagements erheblich eingeschränkt seien.⁸ Nach dem Putschversuch 2016 habe die türkische Regierung »Säuberungsmaßnahmen« gegen Institutionen und Personen eingeleitet, die sie der Gülen-Bewegung zurechnen oder denen sie eine Nähe zur PKK nachsagen. Im Zuge dessen seien gegen etwa 600.000 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Im Folgenden werden zunächst Gerichtsentscheidungen dargestellt, die die Frage des Flüchtlingsschutzes aufgrund der – gegebenenfalls vermeintlichen – Unterstützung verschiedener linker oder kurdischer Organisationen thematisieren.

a) HDP

Die HDP (Halkların Demokratik Partisi; »Demokratische Partei der Völker«) ist eine linke, häufig als »pro-kurdisch« bezeichnete Partei, die 2012 gegründet wurde. Bei der Parlamentswahl 2018 erlangte sie über 11 Prozent der Stimmen und stellt seitdem 56 Sitze in der türkischen Nationalversammlung. Sie ist zurzeit akut von einem Verbot bedroht, da dem türkischen Verfassungsgericht seit dem 17.3.2021 ein Verbotsantrag des türkischen Generalstaatsanwalts vorliegt.⁹ Damit droht der HDP der

Ausschluss von den kommenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen. Im Zusammenhang mit dem Verbotsantrag wird der zuständige Generalstaatsanwalt mit der Aussage zitiert, dass es keinen Unterschied zwischen der HDP und der PKK gebe.¹⁰

Das VG Köln führt im Dezember 2022 unter Berufung auf vom Auswärtigen Amt zitierte Angaben der HDP an, dass sich gegenwärtig ca. 5.000 Parteifunktionär*innen und -mitglieder in Haft befinden.¹¹ Der Vorwurf laute regelmäßig Terrorpropaganda.

Die Rechtsprechung geht grundsätzlich davon aus, dass die bloße Mitgliedschaft in der HDP keine asylrelevante Furcht vor Verfolgung begründe.¹² Aufgrund niedrigschwelliger Aktivitäten für die HDP sei kein Flüchtlingsschutz zu gewähren.¹³ Eine wesentliche Rückkehrgefährdung bestehe grundsätzlich nur bei solchen Personen, bei denen eine der oben genannten Besonderheiten vorläge.¹⁴ Laut VG Köln betreffe die Strafverfolgung gegen die PKK oder KCK¹⁵ zwar nicht selten Mitglieder der HDP, allerdings stelle allein die Mitgliedschaft in der HDP kein Grund für die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen dar und es drohe aufgrund dessen keine asylrelevante Verfolgung.¹⁶ Einer Person, die als Ortsvorsteher*in kommunalpolitisch aktiv war, sprach das VG Köln hingegen die Flüchtlingseigenschaft zu: Wenn Verfolgungsmaßnahmen auf Ebene der Kommunalverwaltungen ergriffen worden seien, sei davon auszugehen, dass es auch auf Ebene der Ortsvorsteher*innen Machtkämpfe zwischen der regierenden AKP und der in den kurdischen Gebieten politisch stark vertretenen HDP gebe. Die gegen den Kläger eingeleiteten Ermittlungsverfahren und die Anklageerhebung seien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motiviert und stellten politische Verfolgung dar.¹⁷

Das VG Weimar kritisiert die herrschende Rechtsprechung insofern, als schon die schiere Anzahl betroffener HDP-Mitglieder gegen die Annahme spreche, dass nur Funktionsträger*innen von politischer Verfolgung bedroht wären. Hierzu verweist es auf damals aktuelle Erkenntnismittel des österreichischen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, wonach nach Angaben der HDP seit 2015 mehr als 10.000 Mitglieder inhaftiert worden seien und sich im Mai 2021 4.000 HDP-Mitglieder in Haft

⁶ OVG Sachsen, a. a. O. (Fn. 4), OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.5.2016 – 3 L 177/15 – landesrecht.sachsen-anhalt.de; so bereits: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2.7.2013 – 8 A 2632/06.A – asyl.net: M20982, Asylmagazin 9/2013, S. 294 ff.; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6.10.2011 – 4 LB 5/11 – asyl.net: M19741.

⁷ Partiya Karkerên, »Arbeiterpartei Kurdistans«.

⁸ VG Halle, Urteil vom 14.2.2023 – 6 A 206/20 HAL – asyl.net: M31350.

⁹ VG Köln, Urteil vom 7.12.2022 – 22 K 2556/20.A – asyl.net: M31416; siehe auch: spiegel.de, »Türkisches Gericht lehnt Aussetzung von HDP-Verbotsverfahren ab«, 26.1.2023, abrufbar unter »Ausland«.

¹⁰ VG Köln, ebd.

¹¹ Ebd.

¹² M. w. N.: VG Saarland, Urteil vom 13.12.2022 – 6 K 89/21 – asyl.net: M31279.

¹³ VG Bremen, Urteil vom 27.1.2023 – 2 K 1016/20 – asyl.net: M31383.

¹⁴ S. o., Anfang Abschnitt II.2.; OVG Sachsen, a. a. O. (Fn. 4): Etwa Eintragung ins Fahndungsregister, anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren, besonders exponierte exilpolitische Betätigung und Beobachtung durch türkische Sicherheitsbehörden.

¹⁵ Koma Civakên Kurdistanê, KCK (Union der Gemeinschaften Kurdistans) dient als Dachverband mehrerer politischer Parteien in Kurdistan, darunter u. a. PKK und Partei der Demokratischen Union (PYD).

¹⁶ VG Köln, Urteil vom 7.12.2022, a. a. O. (Fn. 9).

¹⁷ VG Köln, Urteil vom 14.9.2022 – 22 K 7576/18.A – asyl.net: M31399.

befunden hätten.¹⁸ Das VG Weimar begründet die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im fraglichen Fall auch damit, dass Verfolgung aufgrund exponierter Tätigkeiten eines Familienmitglieds drohen könne. Es geht im Einzelfall davon aus, dass der unverfolgt ausgereiste Kläger befürchten müsse, Opfer von Repressalien zu werden, weil der türkische Staat versuchen könnte, über ihn Druck auf seine beiden exponiert für die HDP tätigen und nach Deutschland geflohenen Brüder auszuüben. Auch dem VG Bremen nach ist nicht entscheidend, ob Mitglieder der HDP politische Ämter innehätten. Öffentlichkeitswirksames Engagement für die HDP und damit zusammenhängende strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei begründeten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine relevante Verfolgungsgefahr.¹⁹

Keine Rechtsprechung liegt bislang zu Parteien vor, die mit der HDP kooperieren. Zu nennen wäre hier die auch als Schwesterpartei der HDP bezeichnete Demokratische Bölgeler Partisi (DBP; »Demokratische Partei der Regionen«), deren Mitglieder ebenfalls von Repression betroffen sind.²⁰ Die DBP konzentriert sich auf Lokal- und Regionalpolitik. Auch die Yesil Sol Parti (YSL, »Grüne Linkspartei«), die im Fall eines Verbots der HDP bei den Parlamentswahlen deren Stimmen auf sich versammeln soll, ist mittlerweile verstärkt von Repression betroffen.²¹

b) YPG

Bei der YPG/YPJ²² handelt es sich um eine überwiegend kurdische Miliz, die auf syrischem Staatsgebiet insbesondere in Nordost-Syrien aktiv ist. Verwaltungsgerichte gehen davon aus, dass Mitgliedern der YPG aus der Türkei regelmäßig die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.²³ Für sie bestehe eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung, weil die YPG von der türkischen Regierung als terroristisch eingestuft werde. Wie auch der syrischen Partei PYD, der »Partei der demokratischen Union« (Partiya Yekitiya Demokrat), werde ihr eine Nähe zur PKK nachgesagt. Entscheidend scheint für die hiesige Rechtsprechung, ob der türkische Staat von der Mitgliedschaft

in der YPG erfährt bzw. ob die betroffene Person in den Verdacht geraten ist, Teil der YPG (gewesen) zu sein.

Das VG Halle nahm in einem Fall an, dass der Kläger in den Fokus der türkischen Sicherheitsbehörden geraten ist, da er in den Medien als Sprecher der YPG auftrat, sodass der türkische Staat von dessen YPG-Mitgliedschaft wissen müsse. Es sei davon auszugehen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw. Folter drohe. Das VG Gelsenkirchen geht davon aus, dass eine kurdische Person, die in Kämpfen erlittene Narben aufweist, bei Einreise mit einer intensiven Befragung rechnen muss. Sie laufe Gefahr, nach einer solchen intensiven Befragung festgenommen und auf unbestimmte Zeit ohne rechtsstaatliches Verfahren inhaftiert zu werden, wobei auch mit menschenrechtswidriger Behandlung oder Folter zu rechnen sei.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei für aktive Mitglieder der YPG auch nicht gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG ausgeschlossen. Diese Norm sieht den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft vor, wenn Personen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt haben. Laut EuGH stehen u. a. Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wozu auch die wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu gehören.²⁴ Laut EuGH kann dieser Ausschlussgrund auf Personen Anwendung finden, die im Rahmen der Zugehörigkeit zu einer auf der Terrorliste der Europäischen Union²⁵ aufgeführten Organisation an terroristischen Handlungen beteiligt waren, die eine internationale Dimension aufweisen. Der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i. V. m. S. 2 AsylG ist laut VG Halle im Falle eines Mitglieds der YPG schon deswegen nicht verwirklicht, weil die YPG nicht auf der Terrorliste der EU steht. Der Kläger sei folglich während seiner Zeit bei der YPG nicht für eine terroristische Organisation tätig gewesen, sodass schon deshalb die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes nicht vorlägen. Ähnlich begründet das VG Gelsenkirchen, dass Mitglieder der YPG nicht von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen seien. Die YPG sei in Deutschland nicht nach dem Vereinsgesetz verboten und unterliege keinen vereinsrechtlichen Beschränkungen.²⁶

¹⁸ Siehe zur nochmals 25 % höheren Zahl inhaftierter HDP-Mitglieder: VG Köln, Urteil vom 7.12.2022, a. a. O. (Fn. 9).

¹⁹ VG Bremen, Urteil vom 6.1.2023 – 2 K 1549/20 – asyl.net: M31390.

²⁰ Siehe z. B. Bericht zur Festnahme von 23 Verdächtigen der HDP und BDP von CNN Türk, »HDP ve DBP ilçe başkanları tutuklandı!« vom 3.4.2023, abzurufen unter cnnturk.com.

²¹ So wurden am 16. März in Van mehrere Häuser durchsucht, neun Frauen festgenommen und ihnen allen wurde »Terrorpropaganda« vorgeworfen, fr.de: »HDP in der Türkei vom Verbot bedroht – Razzien auch gegen Mitglieder der »Grünen Linkspartei««, 16.3.2023, abrufbar bei fr.de unter »Politik«.

²² YPG (Volkverteidigungseinheiten)/YPJ (Frauenverteidigungseinheiten), im Folgenden: YPG.

²³ VG Halle, a. a. O. (Fn. 8), ähnlich: VG Köln, Urteil vom 7.9.2022 – 22 K 5420/18.A – asyl.net: M31015; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 2.5.2022 – 14a K 7600/17.A – asyl.net: M30808.

²⁴ EuGH, Urteil vom 9.11.2010 – B. u. D., C-57/09, C-101/09 – asyl.net: M17841, Asylmagazin 1–2/2011, S. 27 ff.

²⁵ Liste im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu>.

²⁶ VG Gelsenkirchen, a. a. O. (Fn. 23); siehe zu Mitgliedern der PKK unten, Abschnitt II.2.c.

c) PKK

Wird Personen in der Türkei die Mitgliedschaft in der PKK oder KCK vorgeworfen, droht der hiesigen Rechtsprechung nach regelmäßig politische Verfolgung gemäß § 3a AsylG. So erkannte das VG Bremen einer Person die Flüchtlingseigenschaft zu, da sie auf Grund der ihr zugeschriebenen Mitgliedschaft in der PKK verhaftet und während einer langjährigen Inhaftierung wiederholt schwer körperlich misshandelt wurde.²⁷ Diese Misshandlungen machten ungeachtet des tatsächlichen Bestehens der Mitgliedschaft in der PKK deutlich, dass es sich nicht nur um legitime Strafverfolgung, sondern um gezielte politische Verfolgung handele. Auch das VG Darmstadt hat einer Person wegen der ihr in der Türkei zugeschriebenen Unterstützung der PKK die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.²⁸ Der Betroffene sei 2015 für zwei Tage festgenommen worden, weil er kurdischsprachige Webseiten betrieben habe. Der weitere Betrieb mehrerer Webseiten mit Inhalten zu »kurdischer Sprache, Kultur, Tradition und Geschichte des Landes Kurdistans« lasse befürchten, dass der Kläger als potenzieller Unterstützer oder sogar Mitglied der PKK angesehen werde. Laut VG Berlin könne sich eine Verfolgungsgefahr auch daraus ergeben, dass Familienangehörigen eine Mitgliedschaft in der PKK unterstellt werde.²⁹ So drohe der Tochter einer Person, der die türkischen Sicherheitsbehörden die Mitgliedschaft in der PKK vorgeworfen haben, angesichts bereits erlittener Verfolgungshandlungen durch Sicherheitsbehörden in der Türkei weiterhin Verfolgung aus politischen Gründen.³⁰

Dabei war der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in den uns vorliegenden Fällen auch nicht gemäß § 3 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen. Zunächst haben die Betroffenen in den uns vorliegenden Entscheidungen bestritten, tatsächlich Teil der PKK gewesen zu sein. Im Übrigen würde der Ausschluss auch voraussetzen, dass die Betroffenen derart wesentliche Unterstützungshandlungen zugunsten der PKK geleistet hätten, dass ihnen terroristische Handlungen zugerechnet werden könnten.³¹ Denn laut EuGH ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Personen, die Teil einer Organisation sind, die wegen ihrer Beteiligung an terroristischen Handlungen auf der sogenannten EU-Terrorliste aufgeführt ist, eine individuelle Verantwortung für diese Handlungen zurechenbar ist.³²

²⁷ VG Bremen, Urteil vom 19.12.2022 – 2 K 318/20 – asyl.net: 31391.

²⁸ VG Darmstadt, Urteil vom 27.2.2023 – 7 K 2355/17.DA.A – asyl.net: M31418.

²⁹ VG Berlin, Urteil vom 8.1.2021 – VG 36 K 927.17 A – asyl.net: 29767.

³⁰ Gleichzeitig drohe auch Verfolgung aufgrund des Geschlechts, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, s. u., Abschnitt IV.

³¹ OVG Niedersachsen, Urteil vom 27.5.2016 – 11 LB 53/15 – asyl.net: M23902, Asylmagazin 7/2016, S. 217 ff.

³² EuGH, a. a. O. (Fn. 24).

III. Gülen-Bewegung

Neben der Verfolgung von Personen, denen Nähe zur PKK vorgeworfen wird, richtet sich die Repression des türkischen Staates seit 2016 vor allem gegen die Gülen-Bewegung und ihre mutmaßlichen Anhänger*innen. Über 25.000 mutmaßliche »Gülenist*innen« verbüßen laut Auswärtigem Amt entweder eine rechtskräftige Haftstrafe oder befinden sich in Untersuchungshaft.³³

Bei der Gülen-Bewegung handelt es sich um ein politisches, religiöses und wirtschaftliches Netzwerk, das auf den Prediger Fethullah Gülen zurückgeht. Waren Erdoğan's AKP und die Gülen-Bewegung zunächst noch Verbündete, kam es 2013 zu einem Bruch. Spätestens seit dem der Gülen-Bewegung zugeschriebenen Putschversuch im Jahr 2016 kommt es zu weitreichender Verfolgung ihrer Mitglieder.³⁴ Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Beurteilung der flüchtlingsrelevanten Verfolgung mutmaßlicher Gülen-Anhänger*innen insbesondere am Lagebericht des Auswärtigen Amtes. Demnach dauere die systematische Verfolgung mutmaßlicher Anhänger*innen der Gülen-Bewegung an. In der Regel reiche eines der folgenden Kriterien aus, damit eine Strafverfolgung gegen mutmaßliche Gülenist*innen eingeleitet werde:³⁵

- Nutzung der Kommunikations-App Bylock,
- Geldeinlage bei der Bank Asya nach dem 25. Dezember 2013,
- Abonnement der Nachrichtenagentur *Cihan* oder der Zeitung *Zaman*,
- Spenden an Wohltätigkeitsorganisationen der Gülen-Bewegung,
- Besuch von Gülen zugeordneten Schulen der Kinder
- Kontakte zu Gülen zugeordneten Gruppen, Organisationen, Firmen oder die Beschäftigung dort, die Teilnahme an religiösen Versammlungen der Gülen-Bewegung.

In der Regel erschöpfe sich ein strafrechtlicher Vorwurf aber nicht im Vorhalt einer dieser Indizien, sondern in einer Kumulation mehrerer. Je mehr Indizien auf eine Person zuträfen, desto höher sei die Wahrscheinlichkeit, »FETÖ«³⁶ zugeordnet und verfolgt zu werden. Es sei davon auszugehen, dass eine Person, welche der türkische

³³ VG Potsdam, Urteil vom 29.6.2022 – 1 K 1994/19.A – asyl.net: M31385.

³⁴ Instruktiv zur Geschichte der Gülen-Bewegung: VG Magdeburg, Urteil vom 5.3.2021 – 7 A 8/18 MD – asyl.net: M29760.

³⁵ VG Potsdam, Urteil vom 27.1.2022 – 1 K 2418/19.A – asyl.net: M30882; VG Berlin, Urteil vom 29.1.2021 – 37 K 13/20 A – asyl.net: M29483; siehe auch: VG Augsburg, Urteil vom 3.11.2020 – Au 6 K 19.30427 – asyl.net: M29042.

³⁶ Die vom türkischen Staat als Terrororganisation verfolgte Gülen-Bewegung, wird von jenem als »FETÖ« – Fethullahçı Terör Örgütü: »Fethullahistische Terrororganisation« verfolgt oder als »FETÖ/PDY« Fethullahistische Terrororganisation/Parallele Staatliche Struktur.

Staat der Gülen-Bewegung zurechnet, in der Türkei mit systematischen asylerheblichen Verfolgungshandlungen rechnen muss. Bei einer Person, die eine Vielzahl der relevanten Merkmale erfüllt, sei im Einzelfall auch ohne konkrete Vorverfolgung und ohne Nachweis aktueller Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer drohenden künftigen Verfolgung auszugehen.³⁷

Für eine Person, die seit Beginn ihres Studiums engen Kontakt zur Gülen-Bewegung hatte, nimmt das VG Potsdam deshalb eine drohende Verfolgung an. Sie habe an einer der Gülen-Bewegung zuzurechnenden Schule unterrichtet und sowohl die Tageszeitung *Zaman* wie auch die ebenfalls der Gülenbewegung zuzuordnende Monatszeitschrift *Sızmtı* abonniert. Außerdem unterhielt sie ein Konto bei der Bank Asya, hat an religiösen Versammlungen der Bewegung teilgenommen und Wohltätigkeitsorganisationen unterstützt. Das reiche bereits ohne Weiteres für die Annahme aus, dass die betroffene Person bei ihrer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung durch den türkischen Staat ausgesetzt sein würde. Der betroffenen Person drohe religiöse und politische Verfolgung (§ 3b Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 AsylG). Eine Entscheidung, ob die Gülen-Bewegung eher als politische oder als religiöse Bewegung anzusehen sei, sei nicht nötig, da dies für die Verfolgung durch den türkischen Staat keinen Unterschied mache. Demgegenüber hat das VG Potsdam in einem anderen Fall die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt: Die nur vereinzelte Teilnahme an religiösen Versammlungen und das nur vereinzelte Erwerben von Zeitungen, die der Gülen-Bewegung zugeordnet werden, begründe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung.³⁸ Das VG Magdeburg erkannte einem Lehrer, der die Zeitung *Zaman* abonniert hatte, die Flüchtlingseigenschaft wegen drohender politischer Verfolgung zu.³⁹ Begründet wurde dies u. a. damit, dass Lehrer*innen als Multiplikator*innen von den türkischen Behörden als besonders gefährlich angesehen würden und schon vage Kriterien ausreichten, um in den Verdacht der Zugehörigkeit zur Gülen-Bewegung zu geraten. Im Übrigen führte das VG aus, dass Verfolgung selbst im Ausland drohe und der türkische Geheimdienst Gülen-Anhänger*innen auch außerhalb der Türkei entführe.

IV. Äußerungen in sozialen Medien und Beleidigung des Präsidenten

Unabhängig von der (zugeschriebenen) Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer der genannten oppositionellen Organisationen kann Personen in der Türkei politische Verfolgung wegen öffentlicher Äußerungen in sozialen Netzwerken oder wegen Beleidigung des Präsidenten drohen. Der uns vorliegenden Rechtsprechung zufolge können öffentliche Äußerungen in sozialen Netzwerken, in denen z. B. Unterstützung für kurdische Belange geäußert wird, strafrechtlich als Anstiftung zu separatistischen und terroristischen Aktionen verfolgt werden.⁴⁰ Die sozialen Netzwerke würden von türkischen Sicherheitsbehörden überwacht. Beiträge in sozialen Medien wie Twitter oder Facebook führten immer häufiger zu Verhaftung, Strafverfolgung oder Entlassung aus dem öffentlichen Sektor.⁴¹ Aus bekannt gewordenen Fällen sei zu schließen, dass diese Strafverfahren zunehmend zu Verurteilungen führten und Äußerungen in sozialen Medien als Indiz für eine Mitgliedschaft in einer Terrororganisation herangezogen würden.⁴² Es müsse davon ausgegangen werden, dass neben E-Mails und Telekommunikation auch Einträge in sozialen Netzwerken überwacht würden und türkische diplomatische Vertretungen Informationen über regierungskritische Staatsangehörige an die türkischen Behörden weiterleiteten. Vor dem Hintergrund, dass die Türkei seit dem Putschversuch im Sommer 2016 verschärft gegen tatsächliche und vermeintliche Gegner*innen der Regierung vorgehe, ergibt sich laut VG Potsdam eine überdurchschnittliche Gefährdung von Personen, die sich öffentlich gegen die Regierung positionieren.⁴³ Dem VG Wiesbaden zufolge wählen die Strafverfolgungsbehörden scheinbar willkürlich aus, gegen welche der in den sozialen Netzwerken aktiven Personen vorgegangen wird.⁴⁴ Insbesondere Kritik an den militärischen Einsätzen der türkischen Regierung in Syrien, das Bekräftigen der kurdischen Identität, aber auch bereits jede – gewaltfreie – Kritik an der türkischen Regierung genüge, um zu strafrechtlichen Konsequenzen zu führen. Dem VG Darmstadt zufolge kann selbst das banale Teilen oder »Liken« von Inhalten anderer z. B. auf Facebook zu strafrechtlichen Ermittlungen führen.⁴⁵ Urheber*innen regierungskritischer Beiträge drohe Verfolgung in Form unverhältnismäßiger oder diskriminierender Strafverfolgung, § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG, wenn Anhaltspunkte dafür

⁴⁰ VG München, Beschluss vom 22.3.2022 – M 28 E 21.32812, M 28 E.21.32814 – asyl.net: M30807; VG Potsdam, Urteil vom 27.1.2022 a. a. O. (Fn. 38).

⁴¹ VG Potsdam, ebd.

⁴² VG München, Beschluss vom 22.3.2022, a. a. O. (Fn. 40).

⁴³ VG Potsdam, Urteil vom 27.1.2022, a. a. O. (Fn. 40).

⁴⁴ VG Wiesbaden, Urteil vom 12.5.2021 – 3 K 3547/17.WI.A – asyl.net: M29699.

⁴⁵ VG Darmstadt, Urteil vom 27.2.2023, a. a. O. (Fn. 28), siehe hier auch allgemein zur Kontrolle des Internets in der Türkei.

³⁷ VG Potsdam, Urteil vom 29.6.2022, a. a. O. (Fn. 33).

³⁸ VG Potsdam, Urteil vom 27.1.2022, a. a. O. (Fn. 35).

³⁹ VG Magdeburg, a. a. O. (Fn. 34).

bestünden, dass die Inhalte den türkischen Sicherheitskräften zur Kenntnis gelangt seien.

Vielfach kommt es in der Türkei auch zur Verfolgung aufgrund des Straftatbestands der Präsidentenbeleidigung gemäß Art. 299 türkisches Strafgesetzbuch. Jüngst hatte der VGH Bayern über einen Antrag auf Zulassung der Berufung des BAMF zu entscheiden.⁴⁶ Hintergrund war, dass das VG Augsburg einer Person aufgrund der Strafverfolgung wegen Präsidentenbeleidigung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hatte.⁴⁷ Die Frage, ob Strafverfolgung wegen Präsidentenbeleidigung nach Art. 299 türkisches StGB im Einzelfall eine Verfolgung gemäß § 3 Abs. 1 AsylG darstelle, hänge laut VGH Bayern davon ab, ob die betroffene Person wegen eines Verfolgungsgrundes gemäß § 3b AsylG eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleiden würde (sog. Politmalus). Der Umstand, dass es laut BAMF in der Türkei allein im Jahr 2019 etwa 10.000 Verurteilungen wegen Präsidentenbeleidigung gegeben habe, wohingegen es in der siebenjährigen Amtszeit von Erdoğan's Vorgänger Abdullah Gül nur 233 entsprechende Verurteilungen gewesen seien, spreche dafür, dass einer prokurdischen und regimekritischen Person aufgrund des Vorwurfs der Präsidentenbeleidigung eine härtere als die sonst übliche Behandlung und mithin politische Verfolgung drohe – im Ergebnis konnte das Gericht diese Frage offenlassen.

V. Ausgewählte allgemeine Probleme politischer Verfolgung

Nachdem zunächst Einzelfälle politischer bzw. politisch-religiöser Verfolgung dargestellt worden sind, soll im Folgenden ein Blick auf allgemeine Handlungsweisen des türkischen Staates geworfen werden, die zu Verfolgung führen können bzw. diese begründen. Neben der Frage, ob Personen politisch oppositionell aktiv (gewesen) sind, ist der Rechtsprechung zufolge für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oftmals entscheidend, ob der türkische Staat von diesen Tätigkeiten bereits Kenntnis hat oder im Fall der Rückkehr von diesen erfährt.

1. Einreise und Ausreise

Zunächst stellt sich die Frage, ob Personen, die Gefahr laufen, politisch verfolgt zu werden, bei ihrer Einreise als mutmaßliche Oppositionelle entdeckt werden. Laut VG Halle muss sich jede Person bei Einreise in die Türkei einer Personenkontrolle unterziehen.⁴⁸ Das gelte auch

für Abgeschobene oder freiwillig zurückkehrende Asylsuchende. Sei eine Person in das Fahndungsregister eingetragen oder ein Ermittlungsverfahren anhängig, würde sie in Polizeigewahrsam genommen und verhört werden bzw. festgenommen. Besonders interessierten sich die Sicherheitskräfte dabei für Kurd*innen, deren Asylgesuche abgelehnt wurden und die abgeschoben wurden. Dem VG Potsdam zufolge werden seit dem Putschversuch 2016 alle türkischen Staatsangehörigen auch auf Inlandsflügen einer fahndungsmäßigen Überprüfung unterzogen.⁴⁹ Einreisekontrollen würden seit dem Putschversuch gezielter anhand von Listen mutmaßlicher Gülen- oder PKK-Anhänger*innen durchgeführt. Ergäben sich – auch durch Zugriff auf die bei der Polizeidienststelle des Heimatortes gespeicherten Daten – Anhaltspunkte dafür, dass die einreisende Person der PKK nahestehe oder bestand schon vor Ausreise ein Separatismusverdacht, müssten Betroffene mit einer intensiveren Befragung durch die Sicherheitsbehörden rechnen, unter Umständen auch mit menschenrechtswidriger Behandlung. Das gilt laut VG Köln insbesondere für eine Person, die sich aus der türkischen Staatsangehörigkeit hat entlassen lassen.⁵⁰ Dem VGH Baden-Württemberg (a. a. O.) zufolge müsse sich eine kurdische Person, die sich dem Wehrdienst als »Musterungsflüchtling« entzogen hat (siehe hierzu auch unten, Abschnitt VII.) zwar einer Personenkontrolle unterziehen lassen, es sei jedoch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass es in diesem Rahmen zu Verfolgungshandlungen käme. Dem Auswärtigen Amt und türkischen Menschenrechtsorganisationen sei in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei. Es sei danach zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger bei der Wiedereinreise als »Musterungsflüchtiger« identifiziert und verhaftet werde. Darin liege jedoch für sich genommen keine Verfolgungshandlung. Verfolgungshandlungen drohten nur bei einem gesteigerten Gefährdungsprofil.

Hinsichtlich der Ausreise aus der Türkei bringt das BAMF häufig vor, dass eine reguläre Ausreise über einen Flughafen mit einem türkischen Ausweisdokument gegen eine Verfolgungsgefahr bei der Rückkehr in die Türkei spricht. Das VG Bremen geht in einem Einzelfall einer vorverfolgten Person davon aus, dass jedenfalls eine wiederholte Ein- und erneute Ausreise in die bzw. aus der Türkei stichhaltig gegen eine erneute Verfolgung spricht.⁵¹ Das VG Darmstadt entschied hingegen jüngst unter Berufung auf eine Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Augsburg, dass eine legale Ausreise über einen Flughafen nicht gegen eine beachtlich wahrscheinliche poli-

⁴⁶ VGH Bayern, Beschluss vom 9.2.2023 – 13a ZB 22.30152 – asyl.net: M31382.

⁴⁷ VG Augsburg, Urteil vom 15.12.2021, Au 6 K 21.30988, n. v.

⁴⁸ VG Halle, a. a. O. (Fn. 8)

⁴⁹ VG Potsdam, Urteil vom 27.1.2022, a. a. O. (Fn. 35)

⁵⁰ VG Köln, Urteil vom 7.9.2022, a. a. O. (Fn. 23)

⁵¹ VG Bremen, Urteil vom 27.1.2023, a. a. O. (Fn. 13).

tische Verfolgung spricht.⁵² Denn Ermittlungsverfahren oder Haftbefehle schränken weder die Beantragung von Ausweisdokumenten noch die Reisefreiheit von türkischen Personen, die sich nicht in Haft befinden, ein.

2. UYAP-Datenbank

Dass in der Türkei Strafverfahren gegen Betroffene anhängig sind, kann anhand von Auszügen aus der UYAP-Datenbank nachgewiesen werden. Die UYAP-Datenbank (»Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi«) ist das zentrale Netzwerk des Ministeriums für Justiz. In diesem tauschen beispielsweise Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden Dokumente und Informationen aus. Anwält*innen und türkische Staatsbürger*innen können ihre Akten bei Strafrechtsfällen regelmäßig auf der Plattform einsehen sowie Dokumente einreichen. Der Zugang zu Dokumenten ist nach einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe allerdings für Anwält*innen und Betroffene vor allem bei Verfahren im Zusammenhang mit Terrorismus stark eingeschränkt.⁵³

Auszüge aus der UYAP-Datenbank können das Bestehen von Strafverfahren belegen und es so Geflüchteten ermöglichen, ihre Verfolgung zu belegen. Auch Fotos der Übersichtsseite des UYAP-Zugangs wurden bereits als hinreichender Beleg für anhängige Strafverfahren und damit einhergehend politischer Verfolgung angesehen.⁵⁴ Selbst im Falle eines Freispruchs vom Vorwurf der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung sei davon auszugehen, dass die im UYAP-System vermerkten Ermittlungsverfahren dazu führten, dass eine betroffene Person bei der Einreisekontrolle als PKK-Sympathisant*in gelten würde.⁵⁵ So hilfreich ein Nachweis aus dem UYAP-System für diejenigen Geflüchteten sein mag, die darüber verfügen, besteht andererseits die Gefahr, dass die Vorlage solcher Nachweise gegenüber dem BAMF und den Verwaltungsgerichten faktisch Bedingung wird, um die Gefahr politischer Verfolgung zu belegen. Andere Verwaltungsgerichte haben sich explizit dagegen gewandt. So kann laut VG Gelsenkirchen aus dem Fehlen von Ermittlungsverfahren im Informationssystem UYAP nicht geschlossen werden, dass kein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates besteht. Neben UYAP bestehe noch das geschützte Intranet der Polizei PolNet, in dem deutlich mehr Informationen abgelegt seien. Außerdem könne die

türkische Staatsanwaltschaft den Zugriff auf Daten gewisser Personen verhindern bzw. Ermittlungen, insbesondere in Verfahren mit Terrorismusvorwurf, geheim halten. Es sei zu berücksichtigen, dass es sich um Informationssysteme des verfolgenden Staates handele, auf die dieser jederzeit Einfluss nehmen könne.⁵⁶

Das VG Kassel hat einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gleichwohl abgelehnt, weil keine Unterlagen aus dem UYAP-System vorgelegt wurden und die Erläuterungen, weshalb nur Kopien der entsprechenden Unterlagen hätten vorgelegt werden können, Ungeheimheiten aufwies.⁵⁷ Entscheidend stellt das Gericht darauf ab, dass der Rechtsanwalt der betroffenen Person die Unterlagen in der Türkei hätte erlangen können.

Problematisch erscheint die Annahme, dass Asylsuchende während des Asylverfahrens direkt oder über Rechtsanwält*innen Kontakt zum potenziell verfolgenden Staat aufnehmen könnten oder sogar dazu verpflichtet seien. Mit der Frage der Zumutbarkeit einer solchen Kontaktaufnahme setzt sich der Beitrag von Johannes Murmann und Christopher Wohnig in diesem Heft auseinander.⁵⁸

3. Strafverfahren und Haftbedingungen

Drohende Verfolgungshandlungen in der Türkei nimmt die Rechtsprechung vielfach aufgrund unverhältnismäßiger oder diskriminierender Strafverfolgung oder Bestrafung gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG an. Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung terroristischer Vereinigungen dienen oftmals nicht der jedem Staat grundsätzlich zustehenden Strafverfolgung, sondern der Verfolgung vermeintlicher Regimegegner*innen in Gestalt einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung.⁵⁹ Die Rechtsprechung geht insbesondere davon aus, dass die Unabhängigkeit der Justiz in den letzten Jahren weiter erheblich eingeschränkt wurde.⁶⁰ In politischen Strafverfahren – z. B. wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der PKK, der Gülen-Bewegung oder der DHKP-C – sei nur noch sehr eingeschränkt von einer unabhängigen Justiz auszugehen. Die grundsätzlich bestehenden Verfahrensgarantien in Strafverfahren seien in Verfahren mit politischen Tatvorwürfen kaum gewährleistet, sodass Personen, denen die Beteiligung an einer Terrororganisation vorgeworfen wird, nicht mehr mit ei-

⁵² VG Darmstadt, Urteil vom 27.2.2023, a. a. O. (Fn. 28).

⁵³ Siehe zu den Möglichkeiten und Grenzen des Abrufs von Informationen aus der UYAP-Datenbank den Beitrag von Johannes Murmann und Christopher Wohnig, »Das UYAP-System – asylrelevante Problemlagen«, in diesem Heft ab S. 134; siehe auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Zugang zu Informationen in PolNet/GBTS, 8. April 2021, abzurufen unter »Publikationen/Herkunftslanderberichte/Europa/Türkei«.

⁵⁴ VG Potsdam, Urteil vom 29.6.2022, a. a. O. (Fn. 33).

⁵⁵ VG Bremen, a. a. O. (Fn. 13).

⁵⁶ VG Gelsenkirchen, a. a. O. (Fn. 23).

⁵⁷ VG Kassel, Urteil vom 6.4.2022 – 7 K 1139/20.KS.A – asyl.net: M31388; siehe auch: VG Bremen, Urteil vom 6.1.2023 – 2 K 1549/20 – asyl.net: M31390.

⁵⁸ Beitrag in diesem Heft ab S. 134.

⁵⁹ VG Trier, Urteil vom 12.4.2021 – 9 K 2628/20.TR – asyl.net: M29533.

⁶⁰ VG Hannover, Urteil vom 19.5.2022 – 13 A 3666/18 – asyl.net: M30832.

nem rechtsstaatlichen Verfahren rechnen könnten.⁶¹ Solche Verfahren würden regelmäßig als geheim eingestuft, sodass eine Akteneinsicht durch Strafverteidiger*innen bis zur Anklageerhebung nicht möglich sei. Im Übrigen sei es zu Verhaftungswellen gegen Rechtsanwält*innen gekommen, die Beschuldigte in solchen Verfahren vertreten haben, sodass Betroffene Schwierigkeiten hätten, überhaupt noch Rechtsanwält*innen zu finden, die bereit wären, sie zu vertreten. Zudem werde politischen Angeklagten die Möglichkeit zur vertraulichen Kommunikation mit ihren Verteidiger*innen weitgehend verwehrt.⁶² Bezüglich Personen, denen Beteiligung am Putschversuch des Jahres 2016 vorgeworfen werde, seien von Nichtregierungsorganisationen sehr detaillierte Foltervorwürfe gegen Polizei und Justiz erhoben worden.⁶³

Auch in Haft droht eine menschenrechtswidrige Behandlung. Laut VG Bremen wird über die letzten vier Jahre von einer Zunahme von Vorwürfen über Folter, Misshandlungen und grausamer und unmenschlicher Behandlung in Polizeigewahrsam und Gefängnissen berichtet.⁶⁴ Davon seien sowohl Personen betroffen, die wegen des Vorwurfs politischer Straftaten inhaftiert seien, als auch solche, denen andere Straftaten vorgeworfen würden. Entsprechende Anschuldigungen würden nicht adäquat untersucht und es herrsche eine weitverbreitete Kultur der Straflosigkeit für Mitglieder der Sicherheitskräfte und Beamt*innen. Dem VG Darmstadt nach sind vor allem Kurd*innen, Linke und Anhänger*innen der Gülen-Bewegung Zielpersonen von Misshandlungen. Auch von unzureichendem Zugang zu medizinischer Versorgung werde berichtet. Hieraus kann sich einerseits drohende Verfolgung aufgrund der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe ergeben, andererseits aber auch die Gefahr eines ernsthaften Schadens für Personen, bei denen kein solcher Verfolgungsgrund vorliegt, z. B. beim Vorwurf nicht-politischer Straftaten. So nimmt das VG Köln an, dass einer Person, die wegen einer Entführung im Rahmen einer Nachbarschaftsstreitigkeit verurteilt worden ist, in Bezug auf die zu erwartenden Haftbedingungen in der Türkei eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG droht und ihr deshalb der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist.⁶⁵

4. Extralegale Übergriffe der Polizei und Vorverfolgung

Neben der strafrechtlichen Verfolgung und den damit einhergehenden Verfolgungshandlungen kommt es außerhalb dieser förmlichen Verfahren zu extralegalen Übergriffen durch Sicherheitsbehörden. Auch diese können flüchtlingsrelevante Verfolgung darstellen. So hat das VG Hannover einer Person, von der die Polizei durch Folter Informationen über eine andere Person erlangen wollte, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.⁶⁶

Mehr als bei anhängigen Strafverfahren kommt es bei Sachverhalten, in denen Personen außerhalb förmlicher Verfahren Opfer von Folter geworden sind, entscheidend darauf an, ob bereits erlittene Vorverfolgung auch für die Zukunft die Furcht vor Verfolgung begründet. Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie bestimmt, dass der Umstand bereits erlittener Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens bzw. die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadenseintritts, vermuten lässt, dass die Furcht vor Verfolgung bzw. eines ernsthaften Schadens begründet ist.⁶⁷ Etwas anderes gilt nur, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass die betroffene Person erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sein wird.

Das VG Bremen kommt in einem Fall zu dem Ergebnis, dass die Klägerin trotz erlittener Folter bei der Rückkehr in die Türkei keine begründete Furcht vor Verfolgung haben muss.⁶⁸ Die Klägerin habe schlüssig, substantiiert und in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei Folgendes geschildert: Sie sei zu Hause von fünf Polizisten einer politischen Abteilung aufgesucht worden. Ihr Haus sei durchsucht und sie sei zu einer Polizeistation verbracht worden. Zunächst sei sie in einen Kellerraum und später mit verbundenen Augen in einen anderen Raum gebracht worden. Die Klägerin sei u. a. nach ihren Verbindungen zur PKK gefragt worden. Sie sei geschlagen und sexuell belästigt worden. Als ein Polizist gedroht habe, sie zu vergewaltigen, sei sie ihn Ohnmacht gefallen. Sie sei später mit dem Auto weggebracht worden. Nach dem Aussteigen habe man sie erneut befragt und ihr mit Vergewaltigung gedroht. Ihr sei auch eine Waffe an die Stirn gehalten worden und man habe ihr gedroht, sie umzubringen. An der Wahrheit der Schilderungen bestehen laut Verwaltungsgericht keine Zweifel. Allerdings sprächen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Klägerin eine erneute Verfolgung drohe, weil sie vor ihrer endgültigen Ausreise einmal aus- und wieder in die Türkei eingereist sei, ohne dabei

⁶¹ VG Köln, Urteil vom 21.7.2022 – 22 K 686/21.A – justiz.nrw.de; VG Hannover, Urteil vom 19.5.2022, a. a. O. (Fn. 61); VG Trier, Urteil vom 12.4.2021 – 9 K 2628/20.TR – asyl.net: M29533.

⁶² VG Darmstadt, Urteil vom 27.2.2023, a. a. O. (Fn. 28).

⁶³ Ebd.

⁶⁴ VG Bremen, Urteil vom 19.12.2022 – 2 K 318/20 – asyl.net: 31391; VG Darmstadt, Urteil vom 27.2.2023, a. a. O. (Fn. 28).

⁶⁵ VG Köln, Urteil vom 30.11.2022 – 22 K 7927/18.A – asyl.net: M31392.

⁶⁶ VG Hannover, Urteil vom 19.5.2022, a. a. O. (Fn. 60).

⁶⁷ Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie ist mangels Umsetzung in nationales Recht direkt anwendbar, vgl. Mantel, in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, AsylG Vorb. Rn. 20.

⁶⁸ VG Bremen, Urteil vom 27.1.2023, a. a. O. (Fn. 13).

behelligt zu werden.⁶⁹ Anders entschied das VG Hannover im Fall einer Person, die von Polizisten gefoltert wurde, um Informationen zu einer ihr bekannten, politisch aktiven Person zu erlangen.⁷⁰ Stichhaltige Gründe, die gegen die Annahme sprächen, dass der Kläger erneut von Verfolgung bedroht sei, bestünden nicht.

5. Exilpolitik, Nachfluchtgründe und Folgeverfahren

Der herrschenden Rechtsprechung zufolge kann Exilpolitik dann zu politischer Verfolgung führen, wenn sich Personen in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben und in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten, weil sie als tatsächliche oder potenzielle Unterstützer*innen von der türkischen Regierung als terroristisch eingestuft Organisationen angesehen werden (s. o., Abschnitt II.2.). Laut VG München muss davon ausgegangen werden, dass E-Mails und Telekommunikation überwacht werden und türkische diplomatische Vertretungen Informationen über regierungskritische Staatsangehörige an die türkischen Behörden weiterleiteten. Es sei auszuschließen, dass Nachfluchtgründe »asyltaktisch« motiviert seien, wenn Kläger*innen bereits im Herkunftsland politisch aktiv gewesen wären.⁷¹ Laut VG Darmstadt ist davon auszugehen, dass türkische Stellen Regierungsgegner*innen im Ausland ausspähen und Tätigkeiten von in Deutschland registrierten Vereinen beobachten würden.⁷² Öffentliche Äußerungen, Zeitungsannoncen oder -artikel sowie Beteiligung an Demonstrationen, Kongressen, Konzerten oder Beerdigungen, bei denen Unterstützung für kurdische Belange geäußert werde, könnten in der Türkei strafrechtlich verfolgt werden. Für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen reiche gegebenenfalls bereits die Teilnahme an solchen Veranstaltungen oder die Mitgliedschaft in bestimmten deutschen Vereinen aus.

Vor diesem Hintergrund und der weitreichenden Überwachung sozialer Medien erscheint es zweifelhaft, ob die herrschende Rechtsprechung, wonach es *besonders* exponierter exilpolitischer Handlungen bedarf, um von einer wesentlichen Rückkehrgefährdung auszugehen, noch angemessen ist.

Exilpolitische Handlungen können auch eine wesentliche Änderung der Sachlage darstellen und so einen zulässigen Folgeantrag begründen. Das VG München hat

die Entscheidung des BAMF, einen Asylfolgeantrag als unzulässig abzulehnen, aufgehoben.⁷³ Der Asylersantrag der Kläger*innen war vom BAMF mit der Begründung abgelehnt worden, dass in der strafrechtlichen Verfolgung wegen vermeintlicher Unterstützung der MKP (Maoist Komünist Partisi; Maoistisch Kommunistische Partei) keine politische Verfolgung zu sehen sei. In der Zwischenzeit hatten sich die Kläger*innen in mehreren Zeitungsartikeln, in sozialen Medien und auch in zwei TV-Sendungen kritisch zum Erdoğan-Regime geäußert. Sie legten außerdem diverse Schreiben (u. a. Auszüge von Onlinekommentaren in sozialen Medien) vor, in denen sie angefeindet wurden und gaben an, dass diese als neue Beweismittel belegen würden, dass zugunsten der Klägerin und ihres Ehemanns von einer politischen Verfolgung ausgegangen werden müsse. Laut VG München steht fest, dass sie sich nach Abschluss ihrer Erstverfahren in verschiedenen, teils sehr reichweitenstarken Medien prominent in der Öffentlichkeit wiederholt kritisch mit der türkischen Regierung, dem Staatspräsidenten sowie dessen Politik auseinandergesetzt und auf diesem Wege ihre schon in der Türkei vorhandenen und erkennbar betätigten festen, politischen Überzeugungen fortgeführt haben.

6. Innerstaatliche Fluchtalternative

Werden Personen von staatlichen Behörden politisch verfolgt, besteht der Rechtsprechung zufolge keine Möglichkeit, gemäß § 3e AsylG internen Schutz innerhalb der Türkei zu erlangen. Laut VG Köln hätten türkische Sicherheitskräfte im gesamten Staatsgebiet Zugriff auf verfolgte Personen.⁷⁴ Laut VG Saarland bestehe im Fall eines Terrorismusverdachts auch ein landesweites Verfolgungsinteresse.⁷⁵ Die Verfolgungssituation im Westen des Landes sei für Kurd*innen zwar weniger intensiv als in den Krisengebieten im Südosten, politische Verfolgungshandlungen seien aber nicht Ausdruck einer, gegebenenfalls örtlich begrenzten, Unterdrückungs- und Einschüchterungspolitik, sondern Ausdruck eines konkret-individuellen Interesses an der jeweiligen Person als Regimegegner*in. Der allgemeinen Auskunftslage nach besteht das Interesse der türkischen Behörden an Personen, die einen Terrorverdacht auf sich gezogen hätten, prinzipiell landesweit.

⁶⁹ Im Fall einer Person, die wegen Terrorunterstützung verhaftet und im Anschluss freigesprochen wurde und die erst zwei Jahre nach Haftentlassung das Land verlassen habe, ist das VG Bremen nicht davon ausgegangen, dass stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprächen, VG Bremen, Urteil vom 19.12.2022 – 2 K 318/20 – asyl.net: M31391.

⁷⁰ VG Hannover, Urteil vom 19.5.2022, a. a. O. (Fn. 61).

⁷¹ VG München, Beschluss vom 22.3.2022 – M 28 E 21.32812, M 28 E.21.32814 – asyl.net: M30807.

⁷² VG Darmstadt, Urteil vom 27.2.2023, a. a. O. (Fn. 28).

⁷³ VG München, Urteil vom 27.6.2022 – M 28 K 21.32811 – asyl.net: M31000.

⁷⁴ VG Köln, Urteil vom 7.9.2022, a. a. O. (Fn. 23).

⁷⁵ VG Saarland, Urteil vom 13.12.2022 – 6 K 89/21 – asyl.net: M31279.

VI. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Auch wenn sich nur vergleichsweise wenige veröffentlichte Entscheidungen zur geschlechtsspezifischen Verfolgung finden lassen, zeigt sich, dass diese in der Türkei ein Problem darstellt und aufgrund dessen gegebenenfalls Flüchtlingsschutz zuzuerkennen ist. So haben sowohl das VG Schleswig-Holstein als auch das VG Oldenburg jeweils einer Frau aus der Türkei wegen drohender Zwangsheirat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.⁷⁶ Würden sich die Betroffenen dieser widersetzen, drohten Verfolgungshandlungen in Form physischer und psychischer Gewalt (§ 3b Abs. 2 Nr. 1 AsylG) sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3b Abs. 2 Nr. 6 AsylG). Das VG Oldenburg nimmt an, dass Frauen, die in den östlichen Landesteilen der Türkei gegen Moralvorstellungen und traditionelle Wertvorstellungen ihrer Familien verstießen, eine soziale Gruppe gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bilden könnten. Das VG Schleswig-Holstein geht hingegen davon aus, dass angesichts der besonderen gesetzlichen Regelung geschlechtsspezifischer Verfolgung in § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG nicht die Zugehörigkeit zu einer abgrenzbaren Gruppe erforderlich sei, sondern Frauen per se eine soziale Gruppe darstellten.⁷⁷ Das VG Oldenburg hat in einem Einzelfall entschieden, dass die Klägerin keinen Schutz vor Verfolgung durch den türkischen Staat i. S. d. § 3d Abs. 1 AsylG erlangen kann. Es gebe zwar die Möglichkeit, dass sich Frauen wegen Bedrohungen in familiären Konflikten an qualifizierte Einrichtungen wenden und so Schutz in Anspruch nehmen könnten. Es sei auch davon auszugehen, dass gut ausgebildete und vernetzte Frauen diese Schutzmöglichkeiten in Anspruch nähmen. Das gelte jedoch nicht für Frauen, die wie die Klägerin keine ausreichende Schulbildung hätten, sich im vorhandenen System nicht auskennen würden und diesem gegenüber kein Vertrauen hätten. Die Betroffene könne auch keinen internen Schutz gemäß § 3e AsylG in einer anderen Region der Türkei finden, da die Großfamilie über das Land verstreut lebe, miteinander Kontakt pflege und beachtlich wahrscheinlich in der Lage wäre, die Klägerin ausfindig zu machen. Das VG Schleswig-Holstein begründet das Fehlen einer innerstaatlichen Fluchtalternative damit, dass die betroffene Person aufgrund mangelnder Bildung und fehlender Selbstständigkeit bei ihrer Rückkehr in die Türkei auf die Unterstützung derjenigen Verwandten angewiesen wäre, vor denen sie geflohen sei.

Im Übrigen kann geschlechtsspezifische Verfolgung auch im Zusammenhang mit politischer Verfolgung drohen. So hat das VG Berlin im Fall einer Frau, der Nähe zur PKK vorgeworfen und die zu Verbindungen ihres Va-

ters zur PKK verhört wurde, die Flüchtlingseigenschaft auch deshalb zuerkannt, weil sie im Rahmen eines Verhörs Opfer schwerer sexualisierter Gewalt geworden ist.⁷⁸ Auch der oben im Abschnitt III.6 geschilderte Fall⁷⁹ geschlechtsspezifischer, sexualisierter Gewalt im Rahmen eines Verhörs zeigt, dass insbesondere in politischen Verfahren sexualisierte Gewalt droht. Zu untersuchen wäre angesichts dessen, ob Frauen, Non-Binären, Inter- und Transpersonen bei drohender politischer Verfolgung aufgrund der Gefahr, Opfer sexualisierter Gewalt in Gewahrsam der Sicherheitsbehörden zu werden, regelmäßig auch geschlechtsspezifische Verfolgung gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG droht.

VII. Verfolgung von LSBTI-Personen

Zur Verfolgung von LSBTI-Geflüchteten in der Türkei liegt uns lediglich eine Entscheidung aus jüngerer Zeit vor. Das VG Göttingen hat darin geurteilt, dass der Klägerin aufgrund ihrer Homosexualität Verfolgung droht.⁸⁰ Queere Personen würden zwar nicht gezielt staatlich verfolgt und die bestehenden Diskriminierungen erreichten nicht die erforderliche Eingriffsintensität oder Verfolgungsdichte, um von drohenden staatlichen Verfolgungshandlungen gemäß § 3c Abs. 1 AsylG auszugehen. Im zu entscheidenden Fall drohe jedoch eine asylrelevante nicht-staatliche Verfolgung durch Familienangehörige gemäß § 3c Nr. 3 AsylG. Der Klägerin drohe bei ihrer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Schaden an Leib und Leben, weil ihre Eltern Homosexualität als durch eine Zwangsbehandlung zu heilende Krankheit betrachteten. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit müsse sich die Betroffene einer solchen Zwangsbehandlung unterziehen. Hintergrund sei u. a., dass sie in der Türkei finanziell auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen und hierdurch dem unmittelbaren, gewalttätigen Zugriff ihres Vaters ausgesetzt wäre. Dieser Situation könne sie sich trotz qualifizierter Ausbildung nicht entziehen, da angesichts der Diskriminierung homosexueller Personen auf dem Arbeitsmarkt nicht davon auszugehen sei, dass die offen lesbische Klägerin eine Anstellung finden könne, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Interner Schutz gemäß § 3e Abs. 1 AsylG sei aus zwei Gründen nicht zu erlangen: Einerseits sei davon auszugehen, dass die Eltern über die Großfamilie den Aufenthalt der Klägerin in der Türkei in Erfahrung bringen könnten. Andererseits soll es den aktuellen Erkenntnismitteln zufolge zwar in Großstädten (Istanbul, Izmir, Ankara) und an der Südküste »in bestimmten Teilbereichen« möglich sein, Homosexualität offen zu leben. Demnach könne aber auch in den genann-

⁷⁶ VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.3.2023 – 10 A 35/23 – asyl.net: M31413; VG Oldenburg, Urteil vom 10.11.2021 – 5 A 4802/17 – asyl.net: M31412.

⁷⁷ Siehe: Lena Ronte: »Frauen sind (k)eine soziale Gruppe«, Asylmagazin 4/2023, S. 89ff.

⁷⁸ VG Berlin, Urteil vom 8.1.2021, a. a. O. (Fn. 29).

⁷⁹ VG Bremen, Urteil vom 27.1.2023, a. a. O. (Fn. 13).

⁸⁰ VG Göttingen, Urteil vom 8.11.2022 – 4 A 175/19 – asyl.net: M31393.

ten Großstädten nicht überall, sondern offenbar nur in bestimmten Stadtteilen Homosexualität gezeigt werden. Der Klägerin könne weder zugemutet noch könne von ihr erwartet werden, ihr Leben auf einen bestimmten Stadtteil in den genannten Großstädten zu beschränken. Dies gelte auch insoweit, als es auch an der Südküste nur in bestimmten Teilbereichen möglich sein soll, offen homosexuell zu leben.

VIII. Wehrdienstentziehung

Personen droht der uns vorliegenden Rechtsprechung zufolge grundsätzlich keine Verfolgung, weil sie sich dem Wehrdienst in der Türkei entziehen. Denn die Bestrafung für Musterungsentziehung, Wehrdienstverweigerung oder Fahnenflucht stelle keine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar.⁸¹ Die Strafpraxis sei abgemildert worden. Mittlerweile drohe in der Regel lediglich die Verhängung einer Geldstrafe. Auch zum Wehrdienst in der Türkei eingezogen zu werden, stelle keine Form politischer Verfolgung dar, da sie allgemein gegenüber allen männlichen Staatsangehörigen ausgeübt werde.⁸² Das gelte laut VGH Baden-Württemberg trotz zahlreicher Beispiele für Misshandlungen von Minderheitenangehörigen in der Armee auch für diese.⁸³ Es ließe sich für einen kurdischen Kläger zumindest nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Voraus absehen, dass er im Rahmen des Wehrdienstes von »Kameraden« und Vorgesetzten unmenschlich oder erniedrigend behandelt würde.

Nicht thematisiert, aber zumindest zu prüfen wäre, ob die türkische Armee auf syrischem Staatsgebiet sowie im Nordirak Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen den Frieden begeht und Schutzsuchende bei Kriegsdienstverweigerung daher die Voraussetzung für die Flüchtlingsanerkennung erfüllen könnten. Dem wissenschaftlichen Dienst des Bundestags zufolge war die türkische Offensive in Syrien offensichtlich völkerrechtswidrig.⁸⁴ Laut der Präsidentin der türkischen Ärztekammer, Şebnem Korur Fincancı, seien Vorwürfe zu untersuchen, dass das türkische Militär im Nordirak Giftgas eingesetzt habe.⁸⁵

⁸¹ VG München, Urteil vom 22.4.2022 – M 28 K 17.46203 – gesetzte-bayern.de; VG Potsdam, Urteil vom 27.1.2022 – 1 K 2418/19.A – asyl.net: M30882.

⁸² OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.10.2022 – OVG 2 B 16.19 –, juris.

⁸³ VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 4).

⁸⁴ Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, »Völkerrechtliche Aspekte der türkischen Militäroperation »Friedensquelle« in Nordsyrien«, 2019, WD 2 – 3000 – 116/19.

⁸⁵ Siehe z. B. tagesschau.de vom 11.1.2023: »Wegen »terroristischer Propaganda« Medizinerin zu Haftstrafe verurteilt«, abzurufen unter »Ausland/Türkei«.

IX. Abschiebungsverbote

Zuletzt wird hier ein Blick auf die Verpflichtung des BAMF geworfen, Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Türkei festzustellen. Das VG München hat das BAMF dazu verpflichtet, im Fall einer psychisch kranken Person gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG das Bestehen eines Abschiebungsverbots aus gesundheitlichen Gründen festzustellen.⁸⁶ Zwar sei die Behandlung psychischer Erkrankungen in der Türkei grundsätzlich möglich, im zu entscheidenden Einzelfall sei aber bei Würdigung aller Umstände davon auszugehen, dass die betroffene Person die erforderliche Behandlung nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen können. Sie leide an mehreren schweren psychischen Erkrankungen, insbesondere einer schwer ausgeprägten rezidivierenden depressiven Störung, einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) sowie an einer Panikstörung. Laut fachärztlichem Bericht würde ein Abbruch der hiesigen therapeutischen Behandlung zu einer erheblichen Destabilisierung führen. Angesichts des in den Berichten geschilderten sozialen Rückzugs und der regelhaft eintretenden Verschlechterung der depressiven Symptomatik sei davon auszugehen, dass die betroffene Person bei einer Abschiebung in die Türkei nicht rechtzeitig behandelt werden würde und somit alsbald nach ihrer Rückkehr in eine lebensbedrohliche Situation geraten würde.

In einem weiteren Fall hat das VG München das Bestehen eines Abschiebungsverbots für eine alleinerziehende Mutter aus der Türkei abgelehnt.⁸⁷ Hierbei ging es insbesondere um ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG wegen drohender Verelendung. Laut VG München könne die alleinerziehende Kurdin mit ihren drei Kindern, von denen eines schwerbehindert ist, bei ihrer Rückkehr jedenfalls unter Zuhilfenahme staatlicher Unterstützung das wirtschaftliche Existenzminimum für sich und ihre Familie sichern. Es bestünden zwar Schwierigkeiten für alleinstehende Frauen, Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Es sei der Klägerin aber möglich und zumutbar, neben der Betreuung ihrer Kinder eine Arbeitsstelle anzunehmen, bei der sie ungelernte Tätigkeiten verrichten könne. Im Übrigen verfüge sie über ein gewisses soziales Netzwerk und sei auch auf die verfügbaren Sozialleistungen zu verweisen. Diese würden insbesondere in Form von Sachleistungen sowie besonderen Hilfeleistungen wie Katastrophenhilfe oder Volksküchen gewährt. Dass die Klägerin für sich und ihre drei Kinder ein wirtschaftliches Existenzminimum erwirtschaften könne, gelte auch angesichts des Umstands, dass eines der Kinder aufgrund einer Spaltung der Wirbelsäule (*spina bifida*) kathetisiert wird, medizinische Dysfunktionen u. a. im Bereich der Wirbel-

⁸⁶ VG München, Urteil vom 30.3.2023 – M 28 K 17.46212 – asyl.net: M31389.

⁸⁷ VG München, Urteil vom 8.3.2021 – M 1 K 20.32014 – gesetzte-bayern.de

säule, der Nieren und der unteren Extremitäten aufweise und auf umfassende persönliche wie ärztliche Unterstützung angewiesen sei. Gemäß § 60a Abs. 2c S. 1 AufenthG sei trotz des schwerwiegenden Betreuungsbedarfs zu vermuten, dass einer Abschiebung keine gesundheitlichen Gründe entgegenstünden.

Das VG Darmstadt kommt in einem zumindest vergleichbaren Verfahren zu einem anderen Ergebnis.⁸⁸ Demnach sei eine alleinerziehende Frau, die in der Erwerbsfähigkeit beschränkt sei und über keine wesentliche Berufsbildung verfüge, auch unter Zuhilfenahme staatlicher Leistungen nicht in der Lage, ein wirtschaftliches Existenzminimum für sich und ihre Kinder zu erwirtschaften. Das VG Hamburg hat hinsichtlich einer alleinerziehenden Frau ähnlich entschieden.⁸⁹ Die Bevölkerung der Türkei leide unter der Inflation und die Armut nehme zu. Die Lage im Südosten der Türkei sei von den Folgen des starken Erdbebens geprägt, bei dem über 40.000 Menschen getötet worden und etwa 56.000 Gebäude eingestürzt seien. Gleichwohl drohe Verelendung nur in Ausnahmefällen. Im Einzelfall einer Frau, die aufgrund anhaltender Bedrohungen durch ihre Familie nicht in ihre Herkunftsregion in der Osttürkei zurückkehren könne und deren Familie mit ihr gebrochen habe, sei ausnahmsweise ein Abschiebungsverbot festzustellen. Es sei ihr alleinerziehend mit ihrem Kind nicht zuzumuten, sich in der Westtürkei niederzulassen. Sie verfüge über kein soziales Netzwerk. Da sie in den äußerst patriarchalen Strukturen ihrer Familie unterdrückt und in Abhängigkeit gehalten wurde, habe sie nie ein selbstständiges Leben führen können und verfüge nicht über die Fähigkeiten, für sich und ihr Kind selbstständig ein Existenzminimum zu erwirtschaften.

Nicht erkennbar thematisiert wird in der uns vorliegenden Rechtsprechung, ob sich ein Abschiebungsverbot aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG auch ergeben könne, wenn mit der Rückkehr in die Türkei und der Begegnung mit Sicherheitskräften eine Re-Traumatisierung nach durch Sicherheitskräften erlittener Folter verbunden sein könnte. In diesen Fällen dürfte zwar regelmäßig bereits die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sein. Würde jedoch angenommen, dass eine erneute Verfolgung nicht drohe, käme es entscheidungserheblich auf diese Frage an. Nach dem verheerenden Erdbeben in der Südosttürkei und dem weitgehenden Zusammenbruch der dortigen Infrastruktur wäre auch intensiver zu untersuchen, ob besonders vulnerablen Personen mit verminderter Durchsetzungsfähigkeit bei einer Rückkehr aufgrund der jetzt dort vorherrschenden humanitären Verhältnisse gegebenenfalls eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht und deshalb ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen wäre.

X. Fazit

Die seit dem Putschversuch 2016 weiter verschärfte politische Verfolgung spiegelt sich auch in der uns vorliegenden Rechtsprechung wider. Insbesondere bei linken Oppositionellen und mutmaßlichen Unterstützer*innen von Organisationen, die vom türkischen Staat als terroristisch eingestuft werden (insbesondere Gülen-Bewegung sowie PKK) wird von drohender politischer Verfolgung ausgegangen. Dabei erscheinen die Kriterien, ob und wann Menschen vom türkischen Staat verfolgt werden, jedoch nicht immer eindeutig. Dies ist sicherlich auch auf eine gewisse und vielleicht auch beabsichtigte Willkür des türkischen Sicherheitsapparats zurückzuführen. Entscheidend ist für die Rechtsprechung regelmäßig, ob der türkische Staat von der oppositionellen Haltung und entsprechenden Aktivitäten oder Äußerungen weiß, ob er also Personen »im Visier« hat. Angesichts der zunehmend weitreichenden Überwachung des Internets und der sozialen Medien ist es wahrscheinlich, dass Menschen leichter in das Blickfeld der Sicherheitsbehörden geraten, als es in ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung seit über einem Jahrzehnt angenommen wird.

Gelingt es Schutzsuchenden zu belegen oder schlüssig zu begründen, dass die Sicherheitsbehörden sie im Visier haben, bestehen zumindest im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gute Chancen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in politischen Verfahren in der Türkei keine rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren zu erwarten sind und unmenschliche Haftbedingungen herrschen. Zu berücksichtigen ist dabei auch geschlechtsspezifische Verfolgung, die Personen in Polizeigewahrsam und Haft drohen kann. Es fällt im Übrigen auf, dass zu geschlechtsspezifischer Verfolgung und zur Verfolgung von LSBTI-Geflüchteten wenig Rechtsprechung vorliegt – hier wäre es auch an den Gerichten, etwaige drohende Verfolgung zu untersuchen und entsprechende Entscheidungen zu veröffentlichen.

Weitere Fragen bleiben offen – so zum Beispiel, wie die Operationen der türkischen Armee in Syrien und im Irak zu beurteilen sind und was daraus gegebenenfalls für Wehrdienstverweigerer oder Deserteur*innen folgen könnte. Vor allem stellt sich aber die Frage, ob die Grundannahme der Gerichte, wonach Verfolgung regelmäßig nur solchen oppositionellen Personen droht, die sich zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits »im Visier« der Behörden befinden, noch angemessen ist. Denn mit dieser Annahme scheint die Erwartung verbunden, dass alle anderen Personen ihre politische Haltung bei Rückkehr in die Türkei verheimlichen oder zurückhalten könnten, um künftige Repressionen und Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden. Gerade vor dem Hintergrund, dass bereits Anlässe wie das »Liken« eines Beitrags in sozialen Netzwerken zu Strafverfolgung führen können, stellt sich die Frage, inwiefern es Menschen zumutbar ist, ihre politische Haltung nach einer Rückkehr derart zu verheimlichen.

⁸⁸ VG Darmstadt, Urteil vom 27.2.2023, a. a. O. (Fn. 28).

⁸⁹ VG Hamburg, Urteil vom 2.2.2023 – 1 A 2389/21 – asyl.net: M31419.

Anfragebeantwortung zu Gefängnissen und Haftbedingungen in der Türkei

Informationen zu Gefängnistypen, Folter und Misshandlung sowie Bewährungsregelungen

Inhalt

1. Gefängnistypen
 - 1.1. Inhaftierung von Gefangenen nach Gefängnistyp
2. Anwendung von Isolationshaft
 - 2.1. Bedingungen in Isolationshaft
3. Folter, Misshandlungen und Leibesvisitationen
4. Medizinische Versorgung von politischen Häftlingen
5. Bewährungskommissionen und Bewährungsregelungen

Hinweis

Für diesen Themenschwerpunkt hat ACCORD (Zentrum für Länderinformationen beim Österreichischen Roten Kreuz) internationale Quellen im Hinblick auf verschiedene Fragen zu Haftbedingungen in der Türkei ausgewertet. Wir veröffentlichen nachfolgend Auszüge aus dem umfangreichen Dokument, die vollständige Anfragebeantwortung ist abrufbar unter:

www.ecoi.net/de/dokument/2091253.html

Dort finden Sie u. a. die vollständigen Angaben zu den hier nur in Kurzform zitierten Quellen sowie Testauszüge aus den Länderberichten.

zufolge in erster Linie für Personen vorgesehen, die unter dem Anti-Terrorgesetz und dem Gesetz zur Bekämpfung organisierter Kriminalität inhaftiert seien (Neziroğlu, 2007, S. 438). [...]

Laut einem AI-Monitor Artikel vom Juli 2019 hätten sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung etwa 58.000 Personen ohne Anklage oder Urteil in der Türkei in Haft befunden. Die breite Anwendung lange andauernder Untersuchungshaft, insbesondere in Fällen politisch motivierter Terrorismusvorwürfe, habe dem Artikel zufolge Bedenken auf den Plan gerufen, dass die Untersuchungshaft nach dem Putschversuch von 2016 in der Türkei als eine Form der Kollektivstrafe eingesetzt werde. [...]

Die Leiterin von Human Rights Watch (HRW) Türkei habe AI-Monitor gegenüber geäußert, dass die Verhaftung einer Person rein auf den Verdacht hin, sie sei Teil einer terroristischen Organisation, Gerichten als gewichtige Begründung dafür diene, die Personen in Haft zu behalten und deren Untersuchungshaft jeden Monat aufs Neue zu verlängern. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte empfehle eine maximale Untersuchungshaftdauer von 18 Monaten, so AI-Monitor. In der Türkei sei es rechtlich möglich, dass Personen, die schwerer Verbrechen beschuldigt seien, bis zu sieben Jahre ohne Urteilsfällung oder Freispruch in Haft bleiben (AI-Monitor, 25. Juli 2019). [...]

1. Gefängnistypen

Die türkische Webseite der dem Justizministerium unterstellten türkischen Generaldirektion für Gefängnisse und Haftanstalten (Ceza ve Tevkifevleri Genel Müdürlüğü, CTE) (HDP, Februar 2019, S.4) führt mit Stand 1. März 2023 an, dass es 399 Gefängnisse in der Türkei gebe, darunter 279 geschlossene Einrichtungen, 89 private offene Einrichtungen, vier Erziehungseinrichtungen für Kinder und neun geschlossene Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie zehn geschlossene und acht offene Fraueneinrichtungen (CTE, 1. März 2023). [...]

Gefängnisse des Typs F würden auf Isolation als Haftprinzip aufbauen (OFPRA, 9. Februar 2022, S.5; MAF-DAD, Dezember 2010, S. 1–2) und seien einem Artikel des Wissenschaftlers İrfan Neziroğlu von Jänner 2007

1.1. Inhaftierung von Gefangenen nach Gefängnistyp

[...] In Gefängnissen des Typs F würden nur Häftlinge untergebracht, die aufgrund bestimmter Verbrechen verhaftet oder verurteilt worden seien, so die Soziologinnen Sibel Bekiroğlu und Topal Cagatay in einem wissenschaftlichen Artikel vom Februar 2023. [...] In Gefängnissen dieses Typs würden vorrangig Personen mit Terrorismusanschuldigungen und politische Gefangene sowie Personen, die der Verschwörung gegen die Regierung beschuldigt seien, inhaftiert. Häftlingen in Gefängnissen dieses Typs würden lange Aufenthalte in Isolationshaft oder in einer Zelle mit drei anderen Gefangenen drohen. Auch Personen in Untersuchungshaft, deren Gerichtsverfahren noch ausständig seien, würden unter solchen Bedingungen in diesen Gefängnissen inhaftiert (VOA, 14. Jänner 2013). [...]

2. Anwendung von Isolationshaft

[...] Laut einem Bericht der CISST [Ceza İnfaz Sistemine Sivil Toplum Derneği (Civil Society in the Penal System Association)] vom August 2019 zu Gefängnissen in der Türkei gebe es per Gesetz drei Arten der Einzelhaft. Erstens gebe es Zellen, die für Strafmaßnahmen und zur Beobachtung von neuen Häftlingen für einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen vorgesehen seien (CISST, August 2019, S. 8). Einer Stellungnahme an den UNO-Menschenrechtsrat zur menschenrechtlichen Situation in türkischen Gefängnissen der Foundation for Society and Legal Studies (TOHAV, Toplum ve Hukuk Araştırmaları Vakfı), der CISST und der Lawyers for Freedom Association (ÖHD, Özgürlük İçin Hukukçular Derneği) vom Juli 2019 zufolge basiere dies auf Artikel 23 des Gesetzes 5275, der die Einstufung von Häftlingen durch Beobachtung zu Beginn der Inhaftierung behandle. Die hierin kommunizierte Zeitspanne von 60 Tagen werde in der Regel überschritten (TOHAV et al., Juli 2019, S. 5–6). Zweitens gebe es Einzelzellen für Häftlinge mit verschärfter lebenslanger Haftstrafe und drittens gebe es Gummizellen für Häftlinge, die selbst- oder fremdgefährdend seien. Häftlinge in verschärfter lebenslanger Haft würden in acht Quadratmeter großen Einzelzellen untergebracht, die Toiletten und in seltenen Fällen Kochmöglichkeiten hätten. Gummizellen würden durchgehend überwacht, hätten offene Toiletten und nichts, auch keine Wasserflasche, sei dort erlaubt (CISST, August 2019, S. 8). [...]

TOHAV und andere Menschenrechtsorganisationen halten in einer gemeinsamen Publikation fest, dass Artikel 25 des Gesetzes 5275 vorsehe, dass zu verschärfter lebenslanger Haft verurteilte Häftlinge obligatorisch und ohne individuelle Prüfung in Isolationshaft unterzubringen seien. Einzelhaft dauere der Quelle zufolge 30 bis 36 Jahre für nicht-politische Häftlinge dieser Gruppe. Für politische Häftlinge dieser Gruppe sei sie eine lebenslange Maßnahme (TOHAV et al., Juli 2019, S. 5–6). Dem DW-Artikel von Juli 2019 zufolge sei Einzelhaft Häftlingen vorbehalten, die auf Lebenszeit ohne Bewährung oder aufgrund der Leitung einer terroristischen Organisation verurteilt seien. Einzelhaft könne von den Gefängnissen aber auch als Disziplinarmaßnahme verhängt werden (DW, 5. Juli 2019). Es gebe Quellen zufolge wiederholt Hinweise darauf, dass Einzelhaft in vielen Gefängnissen willkürlich und ohne rechtliche Grundlage verhängt werde (DW, 5. Juli 2019; TOHAV et al., Juli 2019, S. 5–6; HDP, Februar 2019, S. 4–6). Betroffene Personen seien laut TOHAV et al. für unbestimmte Zeit und länger als 15 Tage in Einzelhaft untergebracht worden (TOHAV et al., Juli 2019, S. 5–6). [...]

Dem von DW interviewten, oben erwähnten damaligen HDP-Abgeordneten zufolge sei die Anzahl der Häftlinge in Einzelhaft nach dem Putschversuch im Jahr 2016 und dem in Folge verhängten Ausnahmezustand stark gestiegen, doch die genaue Zahl sei nicht bekannt ge-

wesen (DW, 5. Juli 2019; siehe auch TOHAV et al., Juli 2019, S. 5–6). Gemäß Gesetz 5275 würden Häftlinge mit lebenslanger Haft in Einzelzellen untergebracht und hätten täglich das Recht sich eine Stunde unter freiem Himmel zu bewegen und sich körperlich zu betätigen (Haylamaz, 8. November 2019). Rechtlich sei disziplinarisch begründete Einzelhaft, in der auch die Bewegung an der frischen Luft und körperliche Betätigung unterbunden würden, DW zufolge für maximal 20 Tage erlaubt, doch laut dem HDP-Abgeordneten seien Fälle hunderter Häftlinge bekannt, die bis zu 26 Monate in Einzelhaft verbracht hätten (DW, 5. Juli 2019). [...]

2.1. Bedingungen in Isolationshaft

[...] Häftlingen in Isolationszellen oder in Einzelhaft sei es selten erlaubt, an gemeinsamen Aktivitäten teilzunehmen. Sie seien in der Regel mit einer einzigen Person zusammen, oder gänzlich auf sich allein gestellt, so der oben erwähnte IHD-Bericht. In manchen Fällen würden Häftlinge fast ein ganzes Jahr in Isolationshaft verbringen ohne je an sozialen, sportlichen oder kulturellen Aktivitäten teilzunehmen. IHD hätten Informationen über viele mutmaßliche Fälle erreicht, in denen Häftlinge, gegen die Disziplinarmaßnahmen beschlossen worden seien, den Untersuchungszeitraum in Isolationshaft verbracht hätten. [...]

Im oben genannten Interview der taz erörtert Öztürk Türkdöğän das Thema »verschärfte Einzelhaft« in der Türkei:

»Die verschärfte Einzelhaft in der Türkei ist in keinerlei Weise mit Haft in Deutschland vergleichbar. Dort werden Inhaftierte vielleicht allein in Haft belassen – aber es gibt vorgesehene Zeiten für den sozialen Austausch, also gemeinsame Hofgänge und dergleichen. In der Türkei gibt es eigentlich seit 2007 einen Erlass des Justizministeriums, wonach Gefängnisinsassen Zeit für soziale Kontakte zugesichert wird. Die Umsetzung ist jedoch vollkommen der Willkür der Gefängnisleitung unterworfen.« (taz, 23. März 2017)

Gefangenen in verschärfter Einzelhaft sei es erlaubt, allein an die frische Luft zu gehen (taz, 23. März 2017), so Türkdöğän weiters:

»Jede Zelle hat ihren eigenen abgetrennten Freiluftraum, sodass sie die anderen Inhaftierten nicht zu Gesicht bekommen. Jetzt, während des Ausnahmezustands, dürfen sich Gefangene, denen Terrorunterstützung vorgeworfen wird, durch ihre Anwälte nur eine Stunde in der Woche beraten lassen. Die Beratungen werden aufgezeichnet. Nur engsten Familienmitgliedern, etwa Frau und Kindern, ist es er-

laubt, alle zwei Wochen einen Besuch abzustatten.«
(taz, 23. März 2017)

Türkdoğan zufolge würden Journalist:innen im »Rahmen der Terrorbekämpfungsgesetze, also mit dem Vorwurf der Terrorpropaganda« unter den genannten Bedingungen untergebracht. Im Gefängnis in Silivri seien die Bedingungen extrem. »Der Besuch von nahen Angehörigen – ohne Trennscheibe dazwischen – findet nur alle zwei Monate statt. Dabei wurde der Erlass, laut dem Strafgefangenen sozialer Kontakt zusteht, nie aufgehoben. In Silivri aber gilt er nicht,« so Türkdoğan im Interview mit der taz (taz, 23. März 2017).

3. Folter, Misshandlungen und Leibesvisitationen

IHD zufolge sei Folter im Jahr 2021 eines der größten menschenrechtlichen Probleme in der Türkei geblieben, obwohl sie laut Verfassung und universellem Recht, dem auch die Türkei unterliege, verboten sei (IHD, Juni 2022, S. 16–19; siehe auch USDOS, 27. Februar 2023, Section I). Folter und andere Formen der Misshandlung hätten in der Türkei eine neue Dimension und Intensität erreicht (IHD, Juni 2022, S. 16–19). Die Zahl der Fälle sei einem Artikel des Stockholm Center for Freedom (SCF)¹, im Jänner 2023 zufolge in den letzten sieben Jahren und insbesondere seit dem Putschversuch von 2016 angestiegen (SCF, 12. Jänner 2023). Es sei aus verschiedenen Gründen, etwa der Verletzung von Verfahrensgarantien, zu einem bedeutenden Anstieg an Folter- und Misshandlungsfällen in offiziellen Untersuchungshaftzentren gekommen. Von staatlicher Seite würden der IHD zufolge Folter- und Misshandlungsfälle entweder dementiert oder unter Bezugnahme auf Sicherheitsstrategien und Terrorgefahr verteidigt (IHD, Juni 2022, S. 16–19).

In einem Bericht der World Organisation Against Torture (OMCT) aus dem Jahr 2022 erläutert die Organisation, dass in der Türkei unabhängige Überwachungsmechanismen für Gefängnisse fehlen würden. Nationale Mechanismen seien von der Europäischen Kommission (EC) kritisiert worden. Über viele Jahre seien zivilgesellschaftliche Organisationen daran gehindert worden, Gefängnisse zu besuchen. Häftlinge, insbesondere von Einrichtungen, die nicht im Fokus der Öffentlichkeit

stünden, würden sich aus Angst vor Konsequenzen mit Beschwerden zurückhalten. Menschenrechtsorganisationen würden über Anwälte oder Verwandte von Inhaftierten oder über die Briefe der Inhaftierten von Folter- und Misshandlungsfällen erfahren (OMCT, 2022, S. 3). Die Human Rights Association (IHD) und die Human Rights Foundation of Turkey (TIHV) berichten im Dezember 2021 von einem Anstieg von Misshandlungen und sich verschlechternden Haftbedingungen in türkischen Haftanstalten. Die IHD habe in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 415 Fälle dokumentiert, in denen Personen in offiziellen Haftanstalten Opfer von Folter und anderen Formen der Misshandlung geworden seien. Der IHD-Dokumentationsstelle zufolge hätten im selben Zeitraum zudem 371 Häftlinge Folter- und Misshandlungsfälle gemeldet (TIHV/IHD, 9. Dezember 2021). [...]

IHD berichtet im Juni 2022, dass es sehr schwierig sei, statistische Daten zu den allgemeinen Gefängnisbedingungen in der Türkei zu erhalten. Das Justizministerium veröffentliche zwar in unterschiedlichen Intervallen einige statistische Daten, doch sei es nicht möglich deren Zuverlässigkeit zu prüfen. Es gebe zudem auch keine Daten zu LGBTQ+- oder zu politischen Häftlingen. Ebenso würden keine Daten darüber veröffentlicht, wie viele Häftlinge in Gefängnissen gestorben seien oder Suizid begangen hätten, so IHD (IHD, Juni 2022, S. 6). Während des Ausnahmezustandes in Folge des gescheiterten Putschversuchs am 15. Juli 2016, der bis 19. Juli 2018 andauert habe, sei es zu einem deutlichen Anstieg an Menschenrechtsverletzungen in Gefängnissen gekommen (IHD, Juni 2022, S. 16–19). So habe die IHD im Jahr 2017 1988 Fälle bzw. 427 Fälle von Folter und Misshandlung in Gefängnissen bzw. in Untersuchungshaft dokumentiert. Im Jahr 2018 seien es 1149 bzw. 356 Fälle gewesen und im Jahr 2019 495 bzw. 726 Fälle (IHD, Mai 2020, S. 10).

Im Februar 2023 berichtet das US-amerikanische Außenministerium (USDOS) unter Verweis auf Menschenrechtsorganisationen, dass die Zahl der Fälle von Folter und anderen Formen der Misshandlung in Polizeigewahrsam in der Türkei gestiegen sei und Polizist:innen Häftlinge außerhalb von Polizeistationen misshandelt hätten. Dem Bericht zufolge habe IHD in den ersten 11 Monaten des Jahres 2022 423 Beschwerden in Verbindung mit Missbrauch in Haft erhalten. Die Human Rights Foundation of Turkey (HRFT), eine nicht-gewinnorientierte NGO mit Schwerpunkt auf Rehabilitation von Folteropfern und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, habe im selben Zeitraum 570 Beschwerden erhalten, darunter 328 Vorwürfe von Folter und Misshandlung durch Behörden (USDOS, 27. Februar 2023, Section I). Einem Bericht von TIHV und IHD vom Dezember 2020 zufolge seien laut IHD-Daten mindestens 383 Personen im Jahr 2020 Opfer von Folter und anderen Formen der Misshandlung in offiziellen Haftanstalten geworden. HRFT habe laut dem Bericht 192 solcher Fälle dokumentiert (TIHV/IHD, Juli 2021, S. 2). Laut einem Bericht des

¹ Das SCF ist eine Nicht-Regierungsorganisation, die dem von der Europäischen Kommission geförderten Resource Centre on Media Freedom in Europe zufolge von einer Gruppe von Journalist:innen in Schweden gegründet worden sei, die sich im Zuge der starken Einschränkung der Pressefreiheit in der Türkei freiwillig ins Exil begeben hätten (Resource Centre on Media Freedom in Europe, ohne Datum). Von der türkischen Tageszeitung Daily Sabah mit Nähe zur regierenden AKP-Partei werde dem SCF eine Nähe zur Gülen-Bewegung zugeschrieben (Daily Sabah, 6. Jänner 2020).

niederländischen Außenministeriums vom März 2022 unter Bezugnahme auf vertrauliche Quellen würden diese Zahlen vermutlich nicht das tatsächliche Ausmaß widerspiegeln, da es sich nur um jene Fälle handele, in denen sich Betroffene an die beiden Menschenrechtsorganisationen gewandt hätten. Die tatsächliche Zahl der Folter- und Misshandlungsfälle sei sehr wahrscheinlich höher. Opfer würden oft aus Angst vor Folgen für sich, Familienangehörige oder enge Freund:innen davon absehen, solche Vorfälle Menschenrechtsorganisationen zu melden (Netherlands Ministry of Foreign Affairs, 2. März 2022, S. 32). USDOS zufolge würden glaubwürdige Berichte belegen, dass manche Ärzt:innen medizinische Berichte, die auf Folter hinweisen würden, aus Angst vor Konsequenzen nicht unterzeichnen würden. Dadurch sei es Opfern oft nicht möglich, die benötigten medizinischen Nachweise zu erhalten, um die Vorfälle zu belegen (USDOS, 27. Februar 2023, Section I).

Die kontinuierlichen und schweren Rechtsverletzungen in den Gefängnissen und die Verwendung von fast allem, was das Leben der Gefangenen betreffe, als Mittel der Folter und Unterdrückung, würden es unmöglich machen, eine genaue Zahl von Gefangenen, die der Folter ausgesetzt seien, zu ermitteln. Dazu würden Kommunikationsverbote, Krankenhausüberstellungen, Beschränkungen der Gesprächs- und Sportmöglichkeiten, das Fehlen von sauberem Trinkwasser und gesundem bzw. angemessenem Essen zählen. Dies mache es IHD zufolge unmöglich, eine genaue Zahl der Häftlinge anzugeben, die der Folter ausgesetzt wurden, so der Bericht (IHD, Juni 2022, S. 16-19).

In ihrem 2022-Bericht zur Türkei erklärt die Europäische Kommission, dass glaubwürdige und schwerwiegende Anschuldigungen von Folter und Misshandlung zugenommen hätten. [...] Einem Bericht von Human Rights Watch (HRW) vom Jänner 2023 zufolge seien Anschuldigungen der Folter und Misshandlung in Untersuchungshaft und im Gefängnis der dem Berichtszeitpunkt vorangegangenen sechs Jahre selten Inhalt von Ermittlungen geworden und hätten selten zu Verurteilungen der Täter:innen geführt (HRW, 12. Jänner 2023).

Selbst Praktiken, die gesetzlich nur unter ganz bestimmten Bedingungen erlaubt seien, wie die Leibesvisitation, seien mittlerweile verbreitet, da sie durch Gesetzesbestimmungen der letzten Jahre eine Rechtfertigungsgrundlage erlangt hätten. Auf der Grundlage von persönlichen Meldungen an die HRFT könne festgestellt werden, dass Leibesvisitationen und innere Untersuchungen des Körpers im letzten Jahrzehnt zu einer verbreiteten Foltermethode geworden seien. [...] Dabei müsse beachtet werden, dass nur eine geringe Anzahl an Personen, die von Folter und Misshandlung betroffen sei, sich an die HRFT wende und es für Betroffene schwieriger sei, sich in Bezug auf sexuelle Übergriffe mitzuteilen. Beobachtungen von IHD zufolge seien Leibesvisitationen beinahe zu Routinepraktiken bei der Aufnahme und Entlassung

in und aus Gefängnissen geworden. Bei Transporten zu und von Gerichten und Krankenhäusern seien ähnliche Praktiken sehr üblich. Häftlinge, die Leibesvisitationen verweigern würden, seien gewissen Sanktionen ausgesetzt, so der Bericht. Sie würden gezwungen, die Leibesvisitation zuzulassen und seien Körperverletzungen und Gewalt ausgesetzt (IHD, Juni 2022, S. 16–19; CISST, 2022, S. 27; SCF, 12. Jänner 2023). Leibesvisitationen würden auch an weiblichen Gefangenen, Besucher:innen und Kindern durchgeführt, so der HDP-Abgeordnete Ömer Faruk Gergerlioğlu im Dezember 2022 laut SCF (SCF, 12. Jänner 2023).

Unter Bezugnahme auf verschiedene Quellen berichtet das DIS im März 2021 von verschiedenen Folter- und Misshandlungsmustern. Dazu würden unter anderem Schläge, Isolation, Leibesvisitationen, Todesdrohungen, Beleidigungen und militärische Anwesenheitsappelle zählen (DIS, März 2021, S. 28–29; siehe auch Netherlands Ministry of Foreign Affairs, 2. März 2022, S. 32; USDOS, 27. Februar 2023, Section I). Unter Verweis auf eine anonyme Quelle berichtet das niederländische Außenministerium im März 2022, dass sogenannte Terrorverdächtige eine Leibesvisitation durchmachen müssten, bevor sie ins Krankenhaus überstellt würden. Bei Widerstand gegen die Leibesvisitation oder gegen das Fesseln der Hände hinter dem Rücken würden die Personen so lange geschlagen, bis sie kooperieren würden (Netherlands Ministry of Foreign Affairs, 2. März 2022, S. 32). SCF zufolge würden Leibesvisitationen, insbesondere seit dem Putschversuch im Jahr 2016, häufig bei Personen angewendet, die politischer Straftaten beschuldigt oder angeklagt worden seien (SCF, 12. Jänner 2023). [...]

Dem OMCT-Bericht aus dem Jahr 2022 zufolge habe es auch Berichte über Suizidfälle sowie Fälle von Häftlingen gegeben, die gezwungen worden seien, sich im Gefängnis das Leben zu nehmen. Unter Verweis auf Zahlen der Council of Europe Annual Penal Statistics (Statistiques Pénales Annuelles du Conseil de l'Europe, SPACE) berichtet OMCT von 57 Suizidfällen, die im Jahr 2020 in türkischen Gefängnissen dokumentiert worden seien. Die Türkei habe sich mit Stand 2020 somit unter den fünf Ländern mit der höchsten Suizidrate in Gefängnissen befunden (OMCT, 2022, S. 4). Im März 2023 berichtet Amnesty International (AI) von folgendem Vorfall im Marmara-Gefängnis:

»Augenzeugenberichten zufolge schlugen im April 2022 zahlreiche Wärter im Istanbuler Marmara-Gefängnis (ehemals Silivri-Gefängnis) auf Insassen ein und versuchten sie in den Selbstmord zu treiben. Der Häftling Ferhan Yılmaz starb im April im Krankenhaus, nachdem er mutmaßlich von Gefängniswärtern gefoltert und misshandelt worden war. Zehn weitere Gefangene sollen in verschiedene Gefängnisse im ganzen Land verlegt worden sein, nachdem auch sie angegeben hatten, dass Gefängniswärter sie

geschlagen hätten. Die Generalstaatsanwaltschaft des Bezirks Silivri kündigte eine Untersuchung der Vorwürfe an. Die Ergebnisse waren Ende des Jahres noch nicht bekannt.« (AI, 28. März 2023) [...]

4. Medizinische Versorgung von politischen Häftlingen

[...] Die Missstände würden von mangelhafter medizinischer Behandlung, verspäteten Überweisungen in die Krankenstationen, verspäteten Einlieferungen ins Krankenhaus, Mangel an medizinischem Personal, bis hin zu Untersuchungen in Handschellen reichen (IHD, November 2022, S. 6–8; siehe auch CoE-ECSR, März 2022, S. 26; Politurco, 24. Mai 2020; HDP, Februar 2019, S. 4; Kurdistan 245, 29. August 2018). In einigen Gefängnissen würden schwerkranke Gefangene, die allein nicht überleben könnten, in Einzelzellen untergebracht (IHD, November 2022, S. 6–8). [...] Zudem hätten NGOs berichtet, dass die Gefängniswärterinnen und nicht das Gesundheitspersonal häufig über die Verlegung von Gefangenen in ein Krankenhaus entscheiden würden (UDSOS, 20. März 2023, Section 1d). [...]

Laut einem Artikel des türkischen Online-Nachrichtenportals duvaR vom Oktober 2021 hätten die Häftlinge des Silivri-Gefängnisses keinen Zugang zu einer grundlegenden medizinischen und zahnärztlichen Versorgung. Die Gefangenen hätten von einem fast vollständigen Zusammenbruch der medizinischen Infrastruktur und des Versorgungssystems berichtet. Laut Aussagen der Gefangenen seien sie gezwungen, selbst zu entscheiden, wer sich in einem besonders kritischen Zustand befinde und daher medizinisch versorgt werden müsse. Diejenigen mit chronischen Krankheiten würden nicht behandelt und nicht in die Krankenstation gebracht. [...] Wenn es Gefangenen zudem gelinge, in die Krankenstation überstellt zu werden, würden sie hier ebenfalls mit unzureichender medizinischer Versorgung (»medical negligence«) konfrontiert (duvaR.english, 29. Oktober 2021). [...] Eine der größten Rechtsverletzungen sei die Verletzung des Rechts auf Leben der politischen Gefangenen, so Kurtulan, die erklärte, dass die Gefangenen meist keinen Zugang zu einem Arzt/einer Ärztin hätten, und selbst wenn sie von einem Arzt/einer Ärztin behandelt würden, würden sie keine Medikamente erhalten. Und selbst wenn sie Medikamente erhalten würden, würden diese nicht rechtzeitig verabreicht (DW, 20. Oktober 2022). [...]

In einem Bericht zu Haftbedingungen in der Türkei, der von der dänischen Immigrationsbehörde (DIS) im März 2021 veröffentlicht wurde, wird auf eine schriftliche Stellungnahme der IHD vom Februar 2021 verwiesen, wonach unter den häufigsten Beschwerden Gefangener auch Misshandlung während des Transfers in Kranken-

häuser gelistet werde (DIS, März 2021, S. 60 (Quelle: IHD, 12. Februar 2021)). [...]

Die Soziologin Can führt 2019 an, dass die Zahl der Menschen, die in türkischen Gefängnissen gestorben sind, in den letzten zwei Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen sei (Can, 2019, S. 99–100). [...] Ende Dezember 2022 habe der IHD-Vorsitzende Öztürk Türkdöğän gegenüber der Deutschen Welle angegeben, dass 2022 76 Todesfälle von Gefangenen in türkischen Gefängnissen verzeichnet worden seien, davon 39 aufgrund von Krankheit. Türkdöğän zufolge weise dies auf ein strukturelles Problem hin (DW, 27. Dezember 2022). [...] Laut Gergerlioğlu seien Gefängnisse zu »Häusern des Todes« geworden (SCF, 3. Dezember 2022). Bezugnehmend auf kranke Gefangene in kritischem Zustand spricht die IHD von einem alarmierenden Ausmaß und kritisiert, dass sich die staatliche Vorgehensweise, Gefangene in Särgen zu entlassen (»state's policy of releasing prisoners in coffins«), konsolidiert habe (IHD, Juni 2022, S. 10).

In ihrem Jahresbericht für 2021 schreibt die CISST, dass die Behandlung schwerkranker Gefangener mit multiplen und chronischen Erkrankungen unter Gefängnisbedingungen meist nicht möglich sei. Häftlinge mit lebensbedrohlichen Erkrankungen würden einen Aufschub der Strafvollstreckung beantragen. Doch selbst, wenn sie von den Krankenhäusern diesbezüglich ein positives Gutachten erhalten würden, entscheide die Behörde für forensische Medizin (Adli Tıp Kurumundan) meist, dass die Gefangenen im Gefängnis bleiben könnten (CISST, 2022, S. 38–39). Die Behörde für forensische Medizin stelle häufig Berichte aus, die den Berichten der Krankenhäuser widersprechen und besagen würden, dass viele der Gefangenen gesund seien und im Gefängnis bleiben könnten. [...] Im Jahresbericht des USDOS zur Menschenrechtslage in der Türkei im Jahr 2022 heißt es, dass insbesondere im Rahmen des weitreichenden Anti-Terrorgesetzes der Ermessensspielraum der Oberstaatsanwältinnen besonders groß sei. Gefangene, die von den Oberstaatsanwältinnen als gefährlich für die öffentliche Sicherheit erachtet würden, würden unabhängig von ärztlichen Gutachten, die eine schwere Erkrankung belegen, in Untersuchungshaft belassen. Das USDOS verweist zudem auf den Fall der ehemaligen HDP-Vorsitzenden Aysel Tugluk, die seit fünf Jahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung inhaftiert sei. Obwohl sie laut medizinischen Gutachten aufgrund ihrer fortschreitenden Demenz und Alzheimer-Erkrankung nicht in der Lage sei, im Gefängnis zu bleiben, sei der Antrag ihres Anwalts auf Freilassung abgelehnt worden (USDOS, 20. März 2023, Section 1d; siehe auch OMCT, 2022, S. 5).

5. Bewährungskommissionen und Bewährungsregelungen

Die unabhängige, internationale Medienplattform Open Global Rights widmet sich in einem Artikel vom Juli 2020 dem im Zuge der COVID-19-Pandemie abgeänderten Gesetz zur vorzeitigen Entlassung aus türkischen Gefängnissen, das das Potential gehabt hätte, sich positiv auf die Menschenrechtslage in der Türkei auszuwirken, doch stattdessen politische Gefangene noch stärker diskriminiere (Open Global Rights, 2. Juli 2020). [...] Das Gesetz habe die Entlassung von bis zu 90.000 Häftlingen vorgesehen, um die überfüllten Gefängnisse während der COVID-19-Pandemie zu entlasten (IPI, 20. April 2020). Im Rahmen der Gesetzesreform seien die Bewährungsregelungen dahingehend geändert worden, dass nur die Hälfte der Strafe verbüßt werden müsse, und die Dauer der Bewährung von zwei auf drei Jahre erhöht worden sei (Open Global Rights, 2. Juli 2020). Von dieser Regelung seien jedoch jene, die unter dem Anti-Terrorgesetz verurteilt wurden, ausgenommen. Diese seien somit durch die Reform schlechter gestellt worden (Open Global Rights, 2. Juli 2020; IPI, 20. April 2020; siehe auch duvaR.english, 26. Mai 2021). Eine Verurteilung unter dem Anti-Terrorgesetz würde, so IPI, oft dazu benutzt, Regierungskritiker:innen, darunter viele Journalist:innen, zum Schweigen zu bringen (IPI, 20. April 2020). Der Ausschluss politischer Gefangener von der neuen Bewährungsregelung würde, so die Menschenrechtsaktivistin Eren Keskin gegenüber duvaR. im Mai 2021, zudem dazu führen, dass die Haftzeit kranker Gefangener unrechtmäßig verlängert werde (duvaR.english, 26. Mai 2021; siehe auch HRW, 3. April 2020). [...]

Das türkische Gesetz Nr.527[5]² über den Strafvollzug und Sicherheitsmaßnahmen lege fest, dass ein/r Verurteilte/r, die/der einen bestimmten Teil ihrer/seiner Haftstrafe bei »guter Führung« verbüßt habe, den Rest der Strafe außerhalb des Gefängnisses verbüßen könne. [...]« Laut TALI gebe es jedoch Probleme hinsichtlich der willkürlichen Anwendung der Bewährungsregeln bei politischen Gefangenen, der Forderung eines schriftlichen Schuldeingeständnisses als zusätzliche Bedingung der Bewährungsgenehmigung seitens der Bewährungsausschüsse [sowie der] Unterstellung der unaufrichtigen Reue (»insincere remorse«) trotz dokumentierter guter Führung. Die TALI erörtert diese Fälle der Diskriminierung gegen politische Gefangene anhand der Beispiele des

Rechtsanwalts Turan Canpolat und des Richters Mustafa Baser, gibt allerdings zu bedenken, dass diese Fälle keine Einzelfälle seien. Diese würden lediglich die bekanntesten Beispiele für eine weit verbreitete Praxis darstellen, die zeige, dass nicht nur die Verfolgung und Verurteilung von Regierungskritiker:innen, sondern auch die Vollstreckung ihrer Strafe von Willkür geprägt sei. Laut der TALI sei dies als letzter Versuch zu interpretieren, die Opfer ihrer Würde zu berauben, indem sie gezwungen würden, ein Verbrechen zu gestehen, das sie nie begangen hätten (TALI, 9. August 2022). [...]

Unter Bezugnahme auf einen Artikel der türkischen Nachrichten-Website Tr724 berichte das Stockholm Center for Freedom (SCF) im April 2021 über eine parlamentarische Anfrage der HDP-Vorsitzenden Züleyha Gülüm an den Justizminister, in der die Frage aufgeworfen worden sei, warum so viele politische Gefangene, die für eine Bewährung in Frage kämen, von den Gefängnisverwaltungen nicht freigelassen würden. Gülüm zufolge hätten Gefängnisse eigentlich nicht die Befugnis darüber zu entscheiden, wie lange ein Häftling seine Strafe absitzen müsse, sie würden allerdings die Verhaltensberichte ausstellen, die dazu benutzt würden, die Freilassung politischer Gefangener zu verhindern. Laut Gülüm würden viele politische Gefangene gegen Rechtsverletzungen in den Gefängnissen protestieren, was ihnen in den Verhaltensberichten als »schlechtes Verhalten« angekreidet werde. Gülüm habe angeführt, dass diese Entscheidungen äußerst willkürlich seien und dadurch die Rechte der Gefangenen verletzen würden. Laut dem türkischen Strafgesetzbuch könnten Personen, die wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt wurden, nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafe auf Bewährung entlassen werden. Viele politische Gefangene und insbesondere Journalist:innen würden jedoch immer noch auf ihre Entlassung warten, obwohl sie die erforderliche Zeit bereits abgesessen hätten. In einigen Fällen würden die Gefangenen nicht freigelassen, weil ihre Haftstrafen noch nicht vom Obersten Berufungsgericht bestätigt worden seien. Obwohl einige politische Gefangene eine Verzichtserklärung unterschrieben hätten, in der sie erklärt hätten, dass sie das Urteil der ersten Instanz akzeptieren und die Entscheidung über die Berufung nicht abwarten wollen, würden sie nicht auf Bewährung entlassen (SCF, 21. April 2021). [...]

² TALI verweist in seiner Analyse auf das Gesetz Nr.5272. Die Korrektur wurde von ACCORD vorgenommen. Gesetz Nr.5275 regelt den Strafvollzug und wurde im April 2020 durch Gesetz Nr.7242 novelliert (Gesetz Nr.5275, 13. Dezember 2004; Gesetz Nr.7242, 14. April 2020). Die Novellierungen hinsichtlich der Bewährungsregelungen schließen jedoch jene Gefangenen aus, die wegen terroristischer Straftaten, Drogenhandel, häuslicher Gewalt, sexueller Übergriffe und Mord angeklagt oder verurteilt wurden. Für diese würden die davor bestehenden Regelungen gelten (IPI, 20. April 2020).

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familienzugang zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.